

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Haushaltsbegleitgesetz 2015/16

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 werden gesetzliche Änderungen in einem Artikelgesetz zusammengefasst, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2015/16 enthaltener Maßnahmen notwendig sind.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Zielsetzung soll wie folgt erreicht werden:

- Zur strukturellen Verbesserung im Bereich des mittleren Dienstes soll durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg der Anteil der Stellen der Besoldungsgruppe A 9, die mit einer Amtszulage ausgestattet werden dürfen, von bisher 30 auf 35 Prozent erhöht werden.
- Die Entgeltsätze nach dem Wassergesetz (WG) für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung (§ 104 Absatz 2 Nummer 1 WG) und für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 104 Absatz 2 Nummer 3 WG) sollen erhöht werden. Die Mehreinnahmen kommen zweckgebunden wasserwirtschaftlichen Zwecken zugute.
- Das bisher auf Kreditinstitute beschränkte Durchleitungsverfahren bei Förderkrediten der L-Bank soll künftig auf andere Finanzierungsinstitutionen erweitert werden. Damit werden heutige Bedürfnisse des Finanzmarktes erfüllt.
- Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird ein finanzieller Ausgleich für die Aufgabenübertragung im Bereich der Marktüberwachung von den unteren Verwaltungsbehörden auf das Regierungspräsidium Tübingen vorgenommen.
- Dem Staatsgerichtshof soll das Recht auf einen sogenannten „Gegenhaushalt“ nach den §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung eingeräumt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Anhebung der Fußnotenobergrenze im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg entstehen zunächst keine zusätzlichen Kosten. Diese entstehen nur, wenn und soweit der Haushaltsgesetzgeber im Zuge von Planaufstellungen Stellenhebungen vornimmt.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird das Land in Höhe von 660 000 Euro jährlich entlastet und die Kommunen entsprechend belastet.

E. Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nur durch die Änderung des Wassergesetzes. Mit der Erhöhung des Tarifs im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung von derzeit 0,051 Euro je Kubikmeter zum 1. Januar 2015 auf 0,081 Euro je Kubikmeter und ab dem 1. Januar 2019 auf 0,1 Euro je Kubikmeter entstehen Kosten bei den Wasserversorgern; die Anpassung der Entgeltsätze für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern von 0,01 Euro je Kubikmeter auf 0,015 Euro je Kubikmeter betrifft im Schwerpunkt Unternehmen der Energiewirtschaft. Darüber hinaus entstehen Kosten bei Unternehmen anderer Branchen, soweit Oberflächengewässern Wasser für sonstige Zwecke entnommen wird. Die entstehenden Kosten sind abhängig von der jeweiligen Wasserentnahme.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 4. November 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/16 mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2015/16

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...), wird in der Besoldungsgruppe A 9 in Fußnote 1 die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 104 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,051 Euro“ durch die Wörter „0,081 Euro, ab dem 1. Januar 2019 0,10 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „0,010 Euro“ die Wörter „, ab dem 1. Januar 2019 0,015 Euro“ eingefügt.

2. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Bemessung des Entgelts für Wasserentnahmen richtet sich nach dem am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums geltenden Recht.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

§ 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ die Wörter „oder anderen Finanzierungsinstitutionen“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Wörter „oder anderer Finanzierungsinstitutionen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 11 Absatz 5 Satz 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 474), wird die Angabe „2014 um 11,5“ durch die Angabe „2015 um 10,84“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 684), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 2 werden nach dem Wort „Landtags“ die Wörter „, des Staatsgerichtshofs“ eingefügt.
2. In § 29 Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „des Landtags“ die Wörter „, des Präsidenten des Staatsgerichtshofs“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

a) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW)

Zur strukturellen Verbesserung im Bereich des mittleren Dienstes soll der Anteil der Stellen der Besoldungsgruppe A 9, die mit einer Amtszulage ausgestattet werden dürfen, von bisher 30 auf 35 Prozent erhöht werden.

b) Änderung des Wassergesetzes

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsplanung und auf die Aspekte der Lenkungswirkung sowie eine angemessene Berücksichtigung des mit der Nutzung verbundenen Sondervorteils soll eine zeitlich abgestufte Anpassung der Tarife nach § 104 Absatz 2 Nummer 1 und 3 WG erfolgen.

c) Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Durch die Änderung sollen künftig Förderkredite nicht nur über Kreditinstitute sondern auch über andere Finanzierungsinstitutionen wie beispielsweise Versicherungsunternehmen ausgereicht werden können.

d) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Zur Erzielung von Effizienzgewinnen und Synergieeffekten werden Aufgaben der Marktüberwachung von den unteren Verwaltungsbehörden auf das Regierungspräsidium Tübingen übertragen. Durch die Änderung des FAG erhält das Land hierfür einen finanziellen Ausgleich.

e) Änderung der Landeshaushaltsordnung

Dem Staatsgerichtshof soll das Recht auf einen sog. „Gegenhaushalt“ nach den §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung eingeräumt werden.

II. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich bis zum Ablauf der Anhörungsfrist folgende Verbände, Gewerkschaften und Einrichtungen geäußert:

- Landkreistag Baden-Württemberg
- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE)
- Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
- Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V.
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V.
- Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg – WVP – e. V.
- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.

- Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V. (LVI)
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Baden-Württemberg (VKU)
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW)

Die Stellungnahmen sind dem Gesetzentwurf beigelegt.

Die Stellungnahmen der Gewerkschaften, Verbände und sonstigen Einrichtungen zu den einzelnen Artikeln werden nachfolgend zusammengefasst:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Wegen der Stellungnahmen und des diesbezüglichen Votums der Landesregierung wird auf die nachstehende Übersicht zu den von den Gewerkschaften/Einrichtungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen betreffend die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (vgl. Artikel 1 des Gesetzentwurfs) verwiesen.

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Einrichtung | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--|---|---|--|
| 1 | Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V. | Eine Erhöhung des Anteils der Stellen der Besoldungsgruppe (BesGr) A 9, die mit einer Amtszulage ausgestattet werden dürfen, wird abgelehnt. Auf die vorgesehene Änderung soll verzichtet werden. | Laut Personalstellenquerschnitt 2013 im StHPI 2013/2014 liege die Zahl der Planstellen der BeGr A 9 (mittlerer Dienst) bei insgesamt 11.103, wovon 3.094,5 Stellen auf die BesGr A 9 mit Amtszulage entfielen. Die bestehende 30-Prozent-Grenze werde folglich derzeit noch nicht ausgeschöpft. Bevor neue Möglichkeiten für Zulagen geschaffen werden, sollten zunächst die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Eine Notwendigkeit für weitere Zulagen bestehe bei einem genaueren Blick auf den Personalstellenquerschnitt 2013 derzeit nicht. | Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Einhaltung der Fußnotenobergrenze ist nicht unter Einbeziehung aller im Landeshaushalt ausgebrachten Planstellen der BesGr A 9 (mittlerer Dienst) zu beurteilen. Maßgebend ist vielmehr die Zahl der zu den einzelnen Ämtern, für welche die Fußnotenobergrenze gilt, in den jeweiligen Einzelplänen ausgebrachten Planstellen. Bei dieser Betrachtung ist die Fußnotenobergrenze in Bereichen, für welche strukturelle Verbesserungen erfolgen sollen, bereits voll ausgeschöpft, weshalb die Gesetzesänderung erforderlich ist. |
| 2 | BBW Beamtenbund Tarifrundung | Der Anteil der Stellen in der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) soll | Die Maßnahme werde grundsätzlich begrüßt, sie sei jedoch nicht ausreichend. So liege beispielsweise im Justizvollzug der Anteil des mittleren Diens- | Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Anteil der Planstellen des mittleren Dienstes, der in der BesGr A 9 maximal |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Einrichtung | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|------------------------------|---|--|--|
| | | <p>auf mindestens 50 Prozent angehoben werden. Gleichzeitig soll auch der Anteil der Stellen, die mit einer Zulage ausgestattet sein dürfen, ebenfalls auf 50 Prozent angehoben werden.</p> <p>Ersatzlose Rücknahme der Absenkung der Eingangsbesoldung. Hierzu soll der bislang vom Gesetzent-</p> | <p>tes bei 85 Prozent, so dass die vorgesehene Änderung unmittelbare und starke Auswirkung auf die Beförderungsstrukturen habe. Durch weitergehende Entscheidungen, die sich nicht nur auf kleinere Korrekturen beschränken dürften, könnten wegweisende Entscheidungen zugunsten der Zukunftsfähigkeit, Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit im Kampf um die besten Köpfe getroffen werden.</p> <p>Durch die bestehende Absenkung der Eingangsbesoldung leide die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land. Im Wettbewerb mit der freien Wirtschaft um Fachkräfte</p> | <p>ausgebracht werden darf, ist in der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 982), geregelt. Die Stellenobergrenze für die BesGr A 9 des mittleren Dienstes beträgt 40, 60 oder 70 Prozent – je nachdem, um welchen Verwaltungsbereich es sich handelt. Die StOGVO ist nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens.</p> <p>Die Anhebung der Fußnotenobergrenze von 30 auf 35 Prozent für das Spitzenamt des mittleren Dienstes in der BesGr A 9 mit Amtszulage wird als sachgerecht und derzeit ausreichend angesehen. Eine weitere Anhebung der Fußnotenobergrenze auf 50 Prozent soll daher gegenwärtig nicht erfolgen.</p> <p>Über etwaige Stellenhebungen im Rahmen des geltenden Stellenobergrenzenrechts wird nicht durch das Haushaltsbegleitgesetz, sondern durch den Haushaltsgesetzgeber bei der Aufstellung der Stellenpläne entschieden.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der öffentliche Dienst besitzt weiterhin eine hohe Attraktivität. Die Rücknahme der Absenkung ist daher un-</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Einrichtung | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--|--|--|--|
| | | wurf nicht betroffene § 23 LBesGBW gestrichen werden. | werde es zunehmend schwieriger, geeignete und qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden. | ter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht erforderlich. Da die Absenkung der Eingangsbesoldung jedoch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse zur strukturellen Entlastung des Haushalts beiträgt, soll sie beibehalten werden. |
| 3 | Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg | Die Erhöhung des Anteils der Stellen der Besoldungsgruppe A 9, die mit einer Amtszulage ausgestattet werden dürfen, wird ausdrücklich begrüßt. | | |

Zu Artikel 2 (Änderung des Wassergesetzes)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich bis zum Ablauf der Anhörungsfrist folgende Verbände, Gewerkschaften und Einrichtungen geäußert:

Der Gemeindetag wendet sich nicht gegen die Erhöhung der Entgeltsätze. Er fordert indes, dass die geplante Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts ausschließlich zugunsten von erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes erfolgt.

Der VfEW fordert eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen Wassernutzung in das Wasserentnahmeentgelt und ein Absehen von der Erhöhung der Entgeltsätze bis zur Vorlage des Erfahrungsberichts gemäß § 114 zum 31. Dezember 2016.

Der VKU wendet sich gegen die Erhöhung des Entgeltsatzes für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern wegen der Zusatzbelastung für die Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK-Anlagen).

Der Landesnaturschutzverband und der Landesjagdverband befürworten die vorgesehene Erhöhung der Entgeltsätze, legen jedoch Wert darauf, dass die Mehreinnahmen in echte Gewässerrenaturierungen und naturnahen Hochwasserschutz wie die Rückverlegung von Dämmen und Rückgewinnung von Retentionsflächen fließen.

Die Verbände der Wirtschaft (VCI, LVI, ISTE, Papierverein, VfEW) weisen darauf hin, dass sie das Wasserentnahmeentgelt seit seiner Einführung grundsätzlich ablehnen, weil dieses mit Blick auf den überregionalen und internationalen Wettbewerbsdruck eine ungerechtfertigte Belastung der baden-württembergischen Industrie darstelle. Sie sprechen sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen gegen eine Erhöhung der Entgeltsätze aus:

- Der Hinweis, dass die Erhöhung sich an der allgemeinen Preisentwicklung orientiere, überzeuge nicht, da das Wasserentnahmeentgelt per se eine ungerechtfertigte Belastung darstelle.
- Das Wasserentnahmeentgelt habe ohnehin keine ökologische Lenkungswirkung und das Land verfüge über ausreichend Wasser.

- Das Verursacherprinzip werde verletzt, da die Mittel verwendet würden, um die Landwirtschaft zu unterstützen, diese dagegen nicht für die durch sie verursachte Grundwasserverschmutzung herangezogen werden.
- Einzelne Unternehmen würden durch die Erhöhung besonders stark belastet.
- Die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung würde unrentabel.

Der Bund der Steuerzahler, Wirtschaftsverbände und Verbände der öffentlichen Wasserversorgung kritisieren zudem die Verwendung entsprechend der Zweckbindung des § 104 Absatz 4 WG, es handele sich um Aufgaben, die über den allgemeinen Haushalt aus Steuermitteln zu finanzieren seien.

Die Fortführung der Ermäßigungstatbestände wird begrüßt.

Im Ergebnis hat die Verbändeanhörung zu keinen Änderungen bei der durch Artikel 2 vorgesehenen Erhöhung der Entgeltsätze geführt. Nur die in Artikel 3 vorgesehene Übergangsregelung wurde klarer gefasst und in Artikel 2 integriert. Weitergehenden Forderungen nach einer gänzlichen Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts konnte nicht entsprochen werden.

Der Gesetzgeber hat sich schon im Jahr 1988 für die Einführung des Wasserentnahmeentgelts entschieden und diese Entscheidung bei der umfassenden Novellierung der Vorschriften im Jahr 2010 sowie bei der Neufassung des Wassergesetzes im Jahr 2013 bestätigt. Mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes Wasser kommt den Nutzern ein Sondervorteil zugute. Das Wasserentnahmeentgelt und die verschiedenen Ermäßigungstatbestände bieten einen Anreiz für einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Wasser und entfalten insoweit eine Lenkungswirkung. Die Ressourcenschonung macht auch dann Sinn und ist aus ökologischen Gründen geboten, wenn die Ressource nicht erschöpft ist. Z. B. wird bei Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen eine Ermäßigung um 25 % gewährt, wobei sogar eine standortübergreifende Verrechnung möglich ist. Dies bedeutet, dass gerade bezüglich der in verschiedenen Stellungnahmen angesprochenen neuen KWK-Großanlagen über 15 Jahre eine deutlich weitergehende Reduzierung des Entgelts weit über die KWK-Anlage selbst hinaus erfolgt. Generell werden die Marktbedingungen des Energiesektors, u. a. für KWK-Anlagen, nur zu einem vergleichsweise geringen Teil durch das Wasserentnahmeentgelt des Landes bestimmt.

Hinzuweisen ist darauf, dass Baden-Württemberg mit der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts keine Sonderstellung einnimmt. Im Gegensatz zur erstmaligen Einführung des Wasserentnahmeentgelts haben heute 13 von 16 Bundesländern Regelungen über ein Wasserentnahmeentgelt. Ebenso wurden auf internationaler Ebene zunehmend Abgaben in Bezug auf die Wassernutzungen eingeführt. Die Verfassungsmäßigkeit der Wasserentnahmeentgelte wurde vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt.

Bislang sind die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt dem allgemeinen Staatshaushalt zugeflossen. Mit der neu eingeführte Zweckbindung (§ 104 Absatz 4 WG) sind die Mittel für wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Belange zweckgebunden zu verwenden, wozu insbesondere der Hochwasserschutz zählt. Wie in der Gesetzesbegründung (Drucksache 15/3760) dargestellt, ist der Bereich der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) von der Zweckbindung nicht umfasst, sodass die von den Wirtschaftsverbänden geübte Kritik ins Leere geht. Im Übrigen kommt ein qualifizierter Hochwasserschutz in besonderer Weise auch Unternehmen zu Gute, die im Falle eines Hochwassers neben unmittelbaren Sachschäden auch mit Betriebsstillständen und Lieferausfällen rechnen müssen. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 WG sollen beim Hochwasserschutz ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden. Die Ausnahme der Landwirtschaft von der Entgeltpflicht wurde bei der Novellierung der Vorschriften im Jahr 2010 ausführlich begründet (Drucksache 14/6491). Die Gründe für den derzeitigen Verzicht auf eine Erhöhung des Entgeltsatzes für die

Verwendung von Grundwasser (§ 104 Absatz 2 Nummer 2 WG) werden in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt.

Die Erhöhung des Tarifs für die Entnahme von Oberflächenwasser betrifft ganz überwiegend die Entnahme von Kühlwasser, d.h. die Energiewirtschaft. Dies schließt Unternehmen anderer Branchen ein, sofern sie als Energieerzeuger tätig werden. In deutlich geringerem Umfang ist die Entnahme für Produktionszwecke betroffen. Für die Fälle, in denen die wirtschaftliche Belastung durch das Wasserentnahmeentgelt zu einer unbilligen Härte führt, besteht mit § 107 WG ein Ermäßigungstatbestand, nach dem das Entgelt ermäßigt oder sogar von der Festsetzung abgesehen werden kann. Da die Erhöhung des Entgeltsatzes erst zum 1. Januar 2019 wirksam wird, haben die betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit, z. B. auch unter Inanspruchnahme der Ermäßigungstatbestände nach § 105 WG Anpassungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen, um dadurch das von ihnen zu entrichtende Entgelt zu reduzieren.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank)

Keine Bedenken.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 19. September 2014 zur Erhöhung des zu berücksichtigenden Elternanteils von 8 Prozent auf 20 Prozent für die Bemessung der Landesbeteiligung an der Kleinkindbetreuung fand aus zeitlichen Gründen keinen Eingang mehr in den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes. Es ist beabsichtigt, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens die von der Gemeinsamen Finanzkommission vorgeschlagene Erhöhung des Elternanteils umzusetzen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Keine Bedenken.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zur strukturellen Verbesserung im Bereich des mittleren Dienstes soll der Anteil der Stellen der Besoldungsgruppe A 9, die mit einer Amtszulage ausgestattet werden dürfen, von bisher 30 auf 35 Prozent erhöht werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wassergesetzes)

Durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs sollen die Entgeltsätze für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung (§ 104 Absatz 2 Nummer 1 WG) und für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 104 Absatz 2 Nummer 3) erhöht werden. Die Erhöhung soll mit Blick auf die Bewirtschaftungsplanung und auf die Aspekte der Lenkungswirkung sowie eine adäquate Berücksichtigung des mit der Nutzung verbundenen Sondervorteils zeitlich abgestuft in zwei Schritten erfolgen. Die Bemessung der Entgeltsätze steht im Verhältnis zu den verfolgten Zwecken.

Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung soll der Entgeltsatz durch Nummer 1 von derzeit 0,051 Euro je Kubikmeter zum 1. Januar 2015 auf 0,081 Euro je

Kubikmeter und ab dem 1. Januar 2019 auf 0,10 Euro je Kubikmeter erhöht werden. Diese Erhöhung entspricht in etwa der allgemeinen Preisentwicklung seit dem Jahr 1988, in dem das Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg eingeführt wurde. Der Entgeltsatz in diesem Bereich wurde seitdem nicht erhöht.

Dem Entgeltsatz im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und seiner Erhöhung liegen folgende Erwägungen zugrunde: Das Wasser wird dem konkreten Wasserkörper bei der öffentlichen Wasserversorgung regelmäßig endgültig entzogen. Die öffentliche Wasserversorgung profitiert in besonderem Maße von den staatlichen Maßnahmen zur Gewässerreinigung, z. B. durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Maßnahmen zum Grundwasserschutz. Der Wert des Sondervorteils ist heute gegenüber dem Zeitpunkt der Einführung des Wasserentnahmeentgelts nicht gesunken, sondern gestiegen, sodass zumindest eine Anpassung, die sich in der Größenordnung eines Inflationsausgleichs bewegt, geboten ist. Mit einer Erhöhung der Entgeltsätze ist zudem eine Steigerung des Interesses der Wasserversorger an einer Vermeidung von Wasserverlusten durch Leckagen zu erwarten.

Die Mehrkosten der Erhöhung können von den Wasserversorgern bei den Beziehern des Wassers eingepreist werden. Beim Endverbraucher ist zu erwarten, dass der Anreiz, heute verfügbare wassersparende Technologien zu nutzen, steigt, ohne dass eine unverhältnismäßige Mehrbelastung eintritt. Bei den Endverbrauchern würde die Erhöhung ab dem 1. Januar 2015 eine monatliche Mehrbelastung von rund 10 Cent pro Person, ab dem 1. Januar 2019 weitere rund 5 Cent pro Person und Monat bedeuten. Die zeitliche Stufung der Erhöhung der Entgeltsätze erlaubt im Sinne der Lenkung die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsstrategien, z. B. durch die Berücksichtigung sparsamer Geräte bei Ersatzbeschaffungen. Mit der ersten Stufe der Erhöhung wäre auf der Grundlage der heutigen Wasserentnahmemengen mit Mehreinnahmen von bis zu 18 Mio. Euro pro Jahr, mit der zweiten Stufe von weiteren etwa 11 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Diese gestaffelten Mehreinnahmen sind aufgrund der Bewirtschaftungsplanung im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 104 Absatz 4 WG, insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms, zu verwenden und bewegen sich im Rahmen des erwarteten Bedarfs. Die Ermäßigungsvorschrift des § 106 WG bleibt unverändert.

Auf eine Erhöhung des Entgeltsatzes für die Verwendung von Grundwasser (§ 104 Absatz 2 Nummer 2 WG) soll und kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden. Der Entgeltsatz von 0,051 Euro je Kubikmeter steht gleichwohl in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Grundwassers und dem gezogenen Vorteil. Er unterscheidet sich nach Verwendungsart und -intensität deutlich von der öffentlichen Wasserversorgung. So sind diese Nutzungen z. B. auf den besonderen Schutz durch Wasserschutzgebiete im Regelfall nicht angewiesen. Zudem wirkt hier der mit dem Entgelt gesetzte Anreiz zum sparsamen, ressourcenschonenden und effizienten Umgang mit dem Grundwasser – anders als bei der öffentlichen Wasserversorgung – bereits heute in besonderem Maße unmittelbar beim Entgeltpflichtigen, sodass diese in unternehmerische Überlegungen einfließen und ein wirksamer Lenkungseffekt nach Sachstand auch ohne Erhöhung angenommen werden kann.

Im Bereich der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll der Entgeltsatz nach Nummer 2 von derzeit 0,010 Euro je Kubikmeter ab dem 1. Januar 2019 auf 0,015 Euro je Kubikmeter erhöht werden. Die Erhöhung orientiert sich ebenfalls an der allgemeinen Preisentwicklung. Sie trägt dem Wert des Sondervorteils angemessen Rechnung, der mit der Verwendung des Wassers aus oberirdischen Gewässern verbunden ist. Mit der Erhöhung soll auch in diesem Bereich der Anreiz für eine sparsame, schonende und effiziente Nutzung der Wasserressourcen gestärkt werden. Die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des neuen Entgeltsatzes trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Erhöhung des

Entgeltsatzes auch ein Anreiz für die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsstrategien und der Nutzung sparsamer Technologien gegeben wird. Technische Anpassungen sind in diesem Bereich jedoch tendenziell schwieriger zu realisieren und häufig kostenaufwändiger, als dies z. B. beim Endverbraucher in der Regel der Fall ist. Daher ist es angezeigt, den Entgeltpflichtigen ausreichend Zeit zu belassen, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Die Ermäßigungs-vorschrift des § 105 WG bleibt unverändert. Mit der Erhöhung wäre auf der Grundlage der heutigen Wasserentnahmemengen ab dem 1. Januar 2019 mit Mehreinnahmen von bis zu 16 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Diese gestaffelten Mehreinnahmen sind aufgrund der Bewirtschaftungsplanung im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 104 Absatz 4 WG ebenfalls insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms vorgesehen.

Durch Artikel 2 Nummer 2 wird in § 128 Absatz 3 WG eine Übergangsregelung für die Bemessung des Entgelts für Wasserentnahmen eingefügt. Die Übergangsregelung stellt klar, dass sich die Bemessung des Entgelts für Wasserentnahmen nach dem am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums geltenden Recht richtet. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –)

Das Durchleitungsprinzip wird erweitert, indem die Gewährung von Förderdarlehen durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L Bank) nicht mehr nur auf die Zwischenschaltung von Kreditinstituten beschränkt bleibt, sondern auch über andere Finanzierungsinstitutionen erfolgen kann. Dieses erweiterte Durchleitungsprinzip erfüllt die heutigen Bedürfnisse des Finanzmarkts, auf dem Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen nicht mehr nur von Kreditinstituten, sondern beispielsweise auch von Versicherungsunternehmen vergeben werden. Auch andere Finanzierungsinstitutionen sollen in die Lage versetzt werden, ihren Kunden die Förderdarlehen der L-Bank anbieten zu können.

Im Gesetz über die KfW ist ein umfassendes Durchleitungsprinzip schon seit 2003 verankert: In § 3 Absatz 1 Satz 1 heißt es dort, dass bei der Gewährung von Finanzierungen Kreditinstitute oder andere Finanzierungsinstitutionen einzuschalten sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die europäischen Vorgaben für die Aufgaben der Marktüberwachung verfolgen einen produktbezogenen Ansatz. Die Marktüberwachungsaufgaben sind geprägt von Produktströmen hinweg über die Ländergrenzen und die Grenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bedingen ein enges Miteinander der Behörden in den Ländern und Mitgliedstaaten. Zur Effizienzsteigerung und der Erzielung von Synergieeffekten werden die Marktüberwachungsaufgaben beim Regierungspräsidium Tübingen gebündelt und bisher noch den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesene Marktüberwachungsaufgaben dem Regierungspräsidium Tübingen übertragen. In Abstimmung mit dem Städtetag und dem Landkreistag erhält das Land hierfür einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 660 Tausend Euro jährlich. Zur Umsetzung dieser Vereinbarung ist eine Änderung von § 11 Absatz 5 Satz 6 FAG erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Mit der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde zum 1. April 2013 wurde der Staatsgerichtshof aufgewertet. Die Aufwertung wird ab dem Doppelhaushalt 2015/16 durch die Schaffung eines eigenen Einzelplans für den Staatsgerichtshof

unterstrichen. Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung soll dem Staatsgerichtshof nun auch das bisher nur dem Landtag und dem Rechnungshof vorbehaltenene Recht auf einen sogenannten „Gegenhaushalt“ eingeräumt werden.

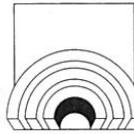
Die §§ 28 und 29 Landeshaushaltsordnung regeln bisher Folgendes: Will der Finanz- und Wirtschaftsminister bei seinem Haushaltsentwurf bei den Einzelplänen des Landtags und des Rechnungshofs von deren Voranschlägen abweichen, ohne dass diese zugestimmt haben, muss er dies der Landesregierung vor Beschlussfassung des Ministerrats zum Haushalt mitteilen (§ 28 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung). Entsprechendes gilt, wenn die Landesregierung mit dem Beschluss des Haushaltsentwurfs ohne Zustimmung des Landtags oder des Rechnungshofs von deren Voranschlägen abweicht. In diesem Fall ist dem Landtag dann nicht nur der Haushaltentwurf der Regierung vorzulegen, sondern zusätzlich gesondert der Einzelplan des Landtags und/oder des Rechnungshofs mit deren unveränderten Voranschlägen (§ 29 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung). So wird sichergestellt, dass die Vorstellungen von Landtag und Rechnungshof zu ihren Haushalten letztlich ohne einseitige Korrektur durch die Regierung dem Parlament vorgelegt werden.

Mit der Änderung soll dem Status des Staatsgerichtshofs, der wie der Landtag ein eigenständiges Verfassungsorgan ist, Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

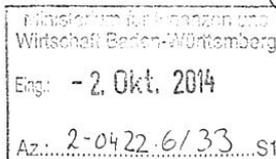
Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG



Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Neues Schloß / Schloßplatz 4
70173 Stuttgart



Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 (Anhörungsentwurf)
Ihr Schreiben vom 24.09.2014; Az. 2-0422.6/33

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 (Anhörungsentwurf) Stellung nehmen zu können und teile Ihnen mit, dass wir gegenüber dem Entwurf **keine** Bedenken äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Lang, Dr. Dominik (MFW)

Von: Spießhofer, Anne
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2014 15:06
An: Leßnerkraus, Günther (MFW)
Betreff: Geplante Anhebung des Wasserentnahmeentgelts in Ba-Wü.

Sehr geehrter Herr Leßnerkraus,

im Anhang übersenden wir Ihnen unser Schreiben vom 14.10.2014 an Minister Franz Untersteller zur geplanten Anhebung des Wasserentnahmeentgelts in Ba-Wü. zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Manuel Sedlak, Referent Umwelt
gez. i.A. Anne Spießhofer

INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.
Gerhard-Koch-Str. 2
73760 Ostfildern-Scharnhäuser Park



Industrieverband
Steine und Erden
Baden-Württemberg e.V.

Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern
Scharnhäuser Park
Telefon: 07 11/3 27 32-100
Telefax: 07 11/3 27 32-127
Durchwahl: 3 27 32-

<http://www.iste.de>
eMail: verband@iste.de

Der Präsident

14. Oktober 2014
I-Be-Se

ISTE · Postfach 1253 · 73748 Ostfildern

Herrn

Franz Untersteller MdL

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
des Landes Baden-Württemberg

Postfach 10 34 39

70029 Stuttgart

Geplante Anhebung des Wasserentnahmeentgelts

Sehr geehrter Herr Minister,

die Landesregierung hat sich frühzeitig zu einer Stärkung des Hochwasserschutzes bekannt, was von uns ausdrücklich begrüßt wird. Die Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und die damit verbundene Ankündigung einer „moderaten“ Anhebung des Wasserentnahmeentgelts sehen wir jedoch sehr kritisch. Es ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass für ein öffentliches Gut wie Wasser bezahlt werden muss. Das Wasserentnahmeentgelt führt als landesspezifische Belastung jedoch zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung des Standorts Baden-Württemberg, wird dem Verursacherprinzip nicht gerecht und erfährt nun auch eine sachfremde Zweckbindung. Der ISTE lehnt das Wasserentnahmeentgelt daher seit dessen Einführung entschieden ab.

Wettbewerbsverzerrungen treten besonders an den Grenzen zu Bundesländern und zu anderen EU-Staaten auf, die keine Abgabe erheben. In Bayern, Hessen und Frankreich oder der Schweiz wird auf die Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts verzichtet. Die dort ansässigen und in unmittelbarer Konkurrenz zu unseren Mitgliedern stehenden Unternehmen werden nicht mit einem Wasserentnahmeentgelt belastet, was eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung unserer Wettbewerbsfähigkeit bedeutet. Bei der Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen bei der Standortwahl kann der „Wirtschaftsstandort“ Baden-Württemberg daher im Nachteil sein. Dies bedeutet eine Gefahr für Arbeitsplätze und langfristig den Verlust von Steuereinnahmen, die durch ein Wasserentnahmeentgelt nicht wettgemacht werden können.

Die angekündigte Anhebung der Entgeltsätze kann aus unserer Sicht auch nicht als „moderat“ bezeichnet werden. Wir können nicht nachvollziehen, dass die angekündigte Anhebung des Wasserentnahmeentgelts keine nennenswerte Zusatzbelastung darstellen soll und die Tarifänderung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern noch immer unter dem bis 2010 geltenden Tarif bleibe. Es ist zwar richtig, dass dieser Entgeltsatz bis 2010 höher war, allerdings darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, dass zuvor die **Regelermäßigung des Wasserentnahmeentgelts** ersatzlos entfallen und diese Aussage damit unzutreffend ist.

Die geplante Anhebung der Entgeltsätze lehnen wir ab und fordern weiterhin grundsätzlich die sofortige und vollständige Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts. Alternativ könnte eine stufenweise Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts beschlossen werden.

Hessen hat das Wasserentnahmeentgelt auf diesem Weg bereits erfolgreich abgeschafft. Maßgeblich für die Entscheidung war dabei die Beeinträchtigung der Wirtschaft in Hessen und die Wettbewerbsverzerrungen zu Bundesländern, die keine Abgabe erheben. Unbeschadet unserer grundsätzlichen Ablehnung der Beibehaltung sowie der Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts sehen wir im Rahmen der nun angestoßenen Diskussion mindestens die Notwendigkeit, **Ausnahmetatbestände bzw. eine Befreiung** der Betriebe der Steine- und Erdenbranche einzuführen.

Die angekündigte Anhebung des Wasserentnahmeentgelts könnte weitreichende Folgen für die Steine- und Erdenindustrie haben.

Wir würden uns freuen, wenn wir zeitnah mit Ihnen ins Gespräch kommen könnten und bitten Sie um einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen
**INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.**



Peter Röhm
- Präsident -



Thomas Beißwenger
- Hauptgeschäftsführer -

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.

Landesverband Baden-Württemberg



Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Herr Ministerialdirektor
Rolf Schumacher
Postfach 101453
70013 Stuttgart

Ministerium für
Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Büro Ministerialdirektor

Eing. 23. Okt. 2014

Nr.:
1 2 3 4 5 6 7 8 9 NeStUL



Ihr Zeichen 2-0422.6/33
Unser Zeichen WG/Go
Datum 22. Oktober 2014

**Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 Anhörungsentwurf;
Ihr Schreiben vom 24.09.2014**

Sehr geehrter Herr Schumacher,

vielen Dank für die Übersendung des Anhörungsentwurfes des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/16 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unsere Positionierung zu den Artikeln 2 und 3 finden Sie in der Anlage, verbunden mit der Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Für Fragen zu unseren Ausführungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.
Landesverband Baden-Württemberg



Dr. Winfried Golla
Geschäftsführer

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.

Landesverband Baden-Württemberg



Stellungnahme des VCI Baden-Württemberg zu Artikel 2 und 3 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 - Anhörungsentwurf

Grundsätzliche Anmerkungen zum Wasserentnahmeentgelt Baden-Württemberg:

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach dargelegt, lehnt der VCI Baden-Württemberg das Wasserentnahmeentgelt Baden-Württemberg seit seiner Einführung entschieden ab und fordert die Abschaffung dieser regionalen Zusatzbelastung der hiesigen Wirtschaft.

Es handelt sich hierbei um eine landesspezifische Zusatzbelastung, die – bedingt durch den internationalen Wettbewerbsdruck – nicht an die Kunden weitergegeben werden kann. Dies betrifft ausdrücklich auch den konzerninternen Standortwettbewerb. Das Wasserentnahmeentgelt Baden-Württemberg erschwert Neuinvestitionen, aber auch Erhaltungsinvestitionen in wasserintensive industrielle Produktions- und Energieerzeugungsanlagen in Baden-Württemberg bereits jetzt erheblich und stellt sie in letzter Konsequenz in Frage.

Selbst innerhalb Deutschlands führt das Wasserentnahmeentgelt Baden-Württemberg zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen wichtigen Industriestandorten. In bedeutenden Wirtschaftsregionen wird eine solche Abgabe aus gutem Grund nicht erhoben. So verzichten beispielsweise Bayern wie auch Hessen auf eine entsprechende Zusatzbelastung der Industrie.

Die landesspezifische Zusatzbelastung allein der chemischen Industrie Baden-Württemberg liegt im Millionen Euro-Bereich, wobei einige Unternehmen überproportional stark betroffen sind. So muss in mehreren Fällen eine standortspezifische Landeszusatzbelastung im 6-stelligen Euro-Bereich verkraftet werden.

Das Wasserentnahmeentgelt besitzt zudem keine ökologische Lenkungswirkung. Aus unserer Sicht ist nicht zu erkennen, dass in Bundesländern ohne Wasserentnahmeentgelt weniger sparsam mit Wasser umgegangen wird als in Ländern mit einer solchen industriellen Zusatzbelastung. Eigentlich müsste eine Wasserentnahme in Baden-Württemberg, insbesondere im Grundwasserbereich, eher belohnt statt bestraft werden. Bei der Einstellung der industriellen Grundwasserentnahme in industriell geprägten Regionen wäre mit einem Grundwasseranstieg zu rechnen, der in Teilen zur Vernässung zahlreicher Kellerräumen führen würde.

Das Wasserentnahmeentgelt verletzt ferner das Verursacherprinzip gleich mehrfach: So werden die Mittel dazu verwendet, die Landwirtschaft zu unterstützen, wenn sie weniger Nitrat in die Umwelt abgibt. D.h. die Landwirtschaft wird nicht für die durch sie verursachte Grundwasserverschmutzung zur Verantwortung gezogen sondern erhält vielmehr Mittel dafür, wenn sie das Grundwasser weniger verschmutzt. Hierfür kommen dann obendrein alleine die Wirtschaft und die privaten Haushalte auf. Die Landwirtschaft wird dann als eigentlicher Verursacher der Grundwasserverschmutzung sogar noch vom

- 2 -

Wasserentnahmeentgelt befreit. Ein solches Vorgehen wäre bei einer industriellen Grundwasserverschmutzung undenkbar.

Detailanmerkungen:

Die Entgeltsätze in § 104 Absatz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg sollen in den Ziffern 1 und 3 angepasst werden. So plant das Land zum 1. Januar 2015 eine Anhebung des Wasserentnahmeentgelts für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von aktuell 5,1 Cent auf 8,1 Cent pro Kubikmeter Wasser. Am 1. Januar 2019 soll dann eine Anhebung auf 10 Cent erfolgen (Ziffer 1). Dies stellt fast eine Verdoppelung dar. Das Entgelt für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll 2019 von 1 Cent pro Kubikmeter auf 1,5 Cent angehoben werden (Ziffer 3). Dies ist eine Erhöhung um 50 Prozent.

Insbesondere die 50prozentige Erhöhung unter Ziffer 3 trifft die Industrie in Teilen erheblich. Die Mehrbelastungen hierfür würden für einzelne Industriestandorte sogar im 6-stelligen Euro-Bereich liegen. Dies ist aus den oben bereits genannten Gründen unakzeptabel. Hier hätten wir zumindest erwartet, dass diese Belastung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung unter Punkt „E. Kosten für Private“ auch exemplarisch deutlich gemacht worden wäre, um diesen Punkt gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Der dort lediglich gegebene Hinweis „Die entstehenden Kosten sind abhängig von der jeweiligen Wasserentnahme“ ist nicht ausreichend.

Der Hinweis der Gesetzesbegründung, dass die Erhöhung vertretbar sei, da sie sich lediglich an der allgemeinen Preisentwicklung orientiere, überzeugt nicht. So stellt das Wasserentnahmeentgelt per se eine ungerechtfertigte Belastung der baden-württembergischen Industrie im Wettbewerb dar. Eine Inflationsanpassung würde diese Wettbewerbseinschränkung nur noch weiter vergrößern.

Auch der Hinweis, dass mit der Erhöhung „der Anreiz für eine sparsame, schonende und effiziente Nutzung der Wasserressource gestärkt werden“ soll, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da uns keine Hinweise vorliegen, dass in Baden-Württemberg aufgrund des Wasserentnahmeentgeltes etwa sparsamer mit Wasser umgegangen wird als beispielsweise in Bayern oder Hessen.

Der Entgeltsatz für die Entnahme von Grundwasser unter § 104 Absatz 2 Ziffer 2 soll nach jetzigem Stand nicht angetastet werden. Vor dem Hintergrund, dass in Baden-Württemberg keine Grundwasserknappheit herrscht, sondern eher ein Überangebot vorliegt, ist die Höhe des bereits bestehenden Entgeltsatzes im Vergleich zum Entgeltsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser viel zu hoch gewählt. Hier muss anstelle einer Beibehaltung zumindest eine Absenkung des Grundwasserentnahmeentgeltes auf den Satz der Oberflächenwasserentnahme erfolgen.

In der Gesetzesbegründung wird zudem auf die Zweckbindung gemäß § 104 Absatz 4 Wassergesetz hingewiesen (wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Belange).

- 3 -

Es ist somit geplant, mittels der Mehreinnahmen durch das Wasserentnahmeentgelt insbesondere Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Umsetzung der EU-Wasser-rahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogrammes zu finanzieren. Wir halten es für falsch, dass die im Wettbewerb stehende Industrie erneut zur Finanzierung ursächlicher Aufgaben des Landes herangezogen werden soll.

Fazit:

Das Wasserentnahmeentgelt Baden-Württemberg stellt ein rein fiskalisches Instrument ohne weiteren Zusatznutzen dar. Mit ihm gehen erhebliche Zusatzbelastungen der baden-württembergischen Wirtschaft einher. Eine Lenkungswirkung besitzt es nicht und es verletzt zudem das Verursacherprinzip.

Der VCI Baden-Württemberg fordert daher weiterhin die umgehende Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes Baden-Württemberg.

Baden-Baden, 21. Oktober 2014

Lang, Dr. Dominik (MFW)

Von: Silvija Mayer
Gesendet: Montag, 20. Oktober 2014 14:45
An: Lang, Dr. Dominik (MFW); Seitz, Harjolf (MFW)
Betreff: Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/16
Anlagen: Stellungnahme.pdf

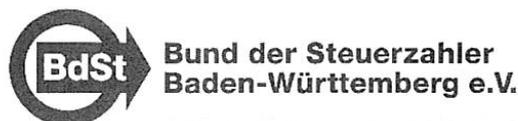
Sehr geehrte Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Steuerzahler
Baden-Württemberg e.V.
i.A. Mayer, Sekretariat

Lohengrinstraße 4
70597 Stuttgart



BdSt Baden-Württemberg e.V. • Postfach 70 01 52 • 70571 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und
Wirtschaft Baden-Württemberg
Herr Ministerialdirektor
Rolf Schumacher
Schlossplatz
70173 Stuttgart

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Postfach 70 01 52 · 70571 Stuttgart

Telefon 07 11 · 7 67 74-0
Telefax 07 11 · 7 65 68 99

info@steuerzahler-bw.de
www.steuerzahler-bw.de

I/VII 20. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 abzugeben. Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Änderung des Wassergesetzes

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg lehnt die vorgesehene Änderung des Wassergesetzes ab.

Laut des vorliegenden Gesetzentwurfs ist beabsichtigt, den Entgeltsatz für das Wasserentnahmeentgelt im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung in Baden-Württemberg von derzeit 0,051 € je Kubikmeter zum 01.01.2015 auf 0,081 € je Kubikmeter anzuheben. In einem zweiten Schritt soll das Entgelt ab dem 01.01.2019 sogar auf 0,1 € je Kubikmeter angehoben werden.

Daneben ist auch eine – so das Vorblatt des Gesetzentwurf – „Anpassung des Tarifs“ für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern von 0,01 € pro Kubikmeter auf 0,015 € pro Kubikmeter zum 01.01.2019 beabsichtigt.

Das Wasserentnahmeentgelt wird im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung von den Wasserversorgern auf die Endverbraucher umgelegt. Dies hat zur Folge, dass sich die Abgabenbelastung für den privaten Verbraucher mit Blick auf das Wasserentnahmeentgelt innerhalb von vier Jahren verdoppeln wird. Diese Verdoppelung des Entgeltsatzes wurde seitens des baden-württembergischen Umweltministeriums Anfang September auf der Internetseite des

Überparteiliche, unabhängige und gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände in allen Bundesländern
Bundesverband mit Sitz in Berlin

www.steuerzahler.de

Vorstand

Dipl.-Volkswirt W. Krahwinkel, Vorsitzender
Dipl. oec. Z. Bilaniuk, stellv. Vorsitzender
Dipl.-Volkswirt E. Möller

Verwaltungsrat

Rechtsanwalt Prof. Dr. K. Peter Mailänder, Vorsitzender

Ministeriums als „moderate Anhebung“ bezeichnet. Für den Bund der Steuerzahler ist es beim besten Willen nicht nachvollziehbar, wenn ein Landesministerium eine Verdoppelung des Entgeltsatzes bei einer landesrechtlichen Abgabe als „moderat“ darstellt. Offenbar hat sich das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft dieser Ansicht nicht angeschlossen, da in der Begründung zur Änderung des Wassergesetzes die Einstufung als „moderat“ nicht mehr auftaucht. Mit der beabsichtigten mittelfristigen Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts auf 10 Cent pro Kubikmeter würde man sich nach heutigem Stand bundesweit unter den Flächenländern im absoluten Vorderfeld bewegen. Dies ist für das Land Baden-Württemberg keine Auszeichnung.

Gerade unsere Nachbarbundesländer Bayern und Hessen zeigen, dass es auch ohne ein Wasserentnahmeentgelt geht. Das Land Baden-Württemberg hält nun seit über 25 Jahren eisern am Wasserpfennig fest und belastet dadurch sowohl private Verbraucher wie auch Betriebe. Insofern existiert nun seit über einem Vierteljahrhundert ein durch die jeweilige Landesregierung bewusst verursachter Standortnachteil für Betriebe, insbesondere für solche, welche auf einen hohen Wasserverbrauch angewiesen sind. Für bedenklich hält der Bund der Steuerzahler, dass durch die vorgesehene Anhebung des Wasserentnahmeentgelts diese Benachteiligung mit Blick auf die industrielle bzw. gewerbliche Wassernutzung noch vergrößert werden soll.

Derzeit liegt das jährliche Aufkommen des Wasserpfennigs in Baden-Württemberg bei rund 60 Mio. Euro. Laut des vorgelegten Gesetzentwurfs wäre mit der ersten Stufe der Erhöhung auf der Grundlage der heutigen Wasserentnahmemengen mit Mehreinnahmen von bis zu 18 Mio. Euro pro Jahr, mit der zweiten Stufe von weiteren 11 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Diese Mehreinnahmen von insgesamt 29 Mio. Euro betreffen allein das Entgelt für die Verwendung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung. Weitere 16 Mio. Euro sollen mit der Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts ab 01.01.2019 für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern erzielt werden. Damit käme man in der Summe auf einen jährlichen Betrag von rund 105 Mio. Euro ab 2019. Laut eines Presseberichts ist mittelfristig mit jährlichen Einnahmen von 90 Mio. Euro zu rechnen. Diese Zahl berücksichtigt u. a. auch die Abschaltung der Atomkraftwerke in Baden-Württemberg

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler gibt es nur ein wirkliches Motiv für ein Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg. Das Wasserentnahmeentgelt soll schlicht und ergreifend noch mehr Geld in die Kassen des Landes spülen. Ursprünglich war einmal angedacht, dass mit Hilfe der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt die Nitratwerte in Böden und Trinkwasser gesenkt werden. Für die Einschränkung bei der Verwendung von Düngemitteln erhalten Landwirte nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) Ausgleichsleistungen. Damit sollten eigentlich Ernteeinbußen kompensiert werden, jedoch musste man inzwischen feststellen, dass die Nitratbelastung annähernd konstant geblieben ist. Der ursprüngliche

ökologische Zweck wurde demzufolge verfehlt. In der Zwischenzeit wurde eine Zweckbindung in das Wassergesetz aufgenommen, wonach ab dem 1. Januar 2015 das Entgeltaufkommen zu Gunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange zweckgebunden zu verwenden ist. Von Seiten des Umweltministeriums wurde betont, dass insbesondere der Hochwasserschutz die Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts rechtfertigen würde. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler handelt es sich jedoch bei wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zwecken, wie z. B. dem Hochwasserschutz, erkennbar um Zwecke, welche im allgemeinen Interesse liegen und nicht allein im Interesse der Wasserverbraucher. Daher sollten Ausgaben für z. B. den Hochwasserschutz oder aber zur Umsetzung des integrierten Rheinprogrammes über den allgemeinen Haushalt aus Steuermitteln finanziert werden. Selbst wenn dem Land Baden-Württemberg größere Investitionen für die Sanierung der landeseigenen Deiche und Dämme sowie für den Bau von Poldern am Oberrhein bevorstehen, gilt es diese ausschließlich aus Steuereinnahmen zu finanzieren.

Der Bund der Steuerzahler weist in diesem Zusammenhang die Landesregierung darauf hin, dass die Steuereinnahmen im Zeitraum Januar bis Juni 2014 um 8,7 % über dem Vorjahresniveau lagen. Das zeitanteilige Haushaltssoll wird laut der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 8. September 2014 (Landtagsdrucksache 15/5700) um 803,3 Millionen Euro bzw. um 5,4 % überschritten. Steuereinnahmen, gerade auch für den Hochwasserschutz, stehen dem Land reichlich zur Verfügung. Zudem wurden im vergangenen Jahr von der Landesregierung – obwohl nicht notwendig – Schulden aufgenommen und Reserven gebildet, so dass ausreichende Mittel für den Hochwasserschutz bereits jetzt schon vorhanden sind.

Der Bund der Steuerzahler fordert die Landesregierung auf, sowohl im Interesse der privaten Verbraucher als auch der Wirtschaft im Land, unbedingt auf die vorgesehene Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes zu verzichten. Noch sinnvoller wäre es, wenn seitens der Landesregierung ein für alle Mal ein Schlussstrich unter das Kapitel „Wasserentnahmeentgelt“ in Baden-Württemberg gezogen werden würde. Es handelt sich bei dieser Abgabe um eine Sonderbelastung sowohl für die privaten Verbraucher wie auch für die Wirtschaft im Land, welche in zahlreichen anderen Bundesländern nicht besteht. Gerade mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in Baden-Württemberg sehen wir hier auch eine gewisse Fürsorgepflicht für die Landesregierung.

2. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

In Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes ist eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg beabsichtigt. Danach soll zur strukturellen Verbesserung im Bereich des mittleren Dienstes der Anteil der Stellen der Besoldungsgruppe A9, die mit einer Zulage ausgestattet werden dürfen, von bisher 30 auf 35 % erhöht werden. Laut des Personalstellenquer-

schnitts 2013 im Staatshaushaltsplan für 2013/2014 liegt die Zahl der Planstellen für Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A9 „Mittlerer Dienst“ bei insgesamt 11.103. Davon entfallen 3.094,5 Stellen auf die Besoldungsgruppe A9 „Mittlerer Dienst mit Zulage“ und 8.008,5 Stellen auf die Besoldungsgruppe A9 „Mittlerer Dienst“. Dies bedeutet, dass man bisher von der eingeräumten Möglichkeit, 30 % der Stellen der Besoldungsgruppe A9 im Bereich des mittleren Dienstes tatsächlich mit einer Zulage auszustatten, nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht hat. Daher lehnt der Bund der Steuerzahler eine Erhöhung des Anteils von bisher 30 % auf 35 %, wie im Haushaltsbegleitgesetz vorgesehen, ab. Bevor man neue Möglichkeiten für Zulagen schafft, sollten doch zunächst einmal die bestehenden ausgeschöpft werden. Eine Notwendigkeit für weitere Zulagen besteht bei einem genaueren Blick auf den Personalstellenquerschnitt 2013 aus Sicht des Bundes der Steuerzahler derzeit nicht. Vor diesem Hintergrund fordert der Bund der Steuerzahler die Landesregierung auf, auf die vorgesehene Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Krahwinkel



Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag

Federführung Umwelt

IHK Südlicher Oberrhein, Postfach 860, 79098 Freiburg

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor
Rolf Schumacher
PF 10 14 53
70013 Stuttgart

| | | | | | | | | | |
|---|---|---------------|---|---|---|---|---|---|---------|
| Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg Büro Ministerialdirektor | | | | | | | | | |
| Eing. | | 23. Okt. 2014 | | | | | | | |
| Nr.: _____ | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | NeStUJL |

21. Oktober 2014

**Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016; AZ 2-0422.6/33;
Ihr Schreiben vom 24.09.2014 an den BWIHK**

Sehr geehrter Herr Schumacher,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Gesetzesentwurfs, mit dessen Artikeln 2 und 3 das baden-württembergische Wassergesetz geändert werden soll, wozu wir nachfolgend Stellung nehmen.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag lehnt die vorgesehenen Änderungen entschieden ab. Wir fordern stattdessen aus folgenden Gründen die Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts:

1. Das Wasserentnahmeentgelt stellt de facto eine Sondersteuer für gewerbliche Nutzer von Grund- und Oberflächenwasser sowie für alle Kunden der öffentlichen Wasserversorgung dar. Die aktuell vom Gesetzgeber vorgesehene Entgelt-Erhöhung würde die betroffenen Unternehmen je nach deren Wasserbedarf in vier-, fünf- oder sechsstelliger Höhe, im Fall der Energiewirtschaft gar in siebenstelliger Höhe pro Jahr zusätzlich belasten.

Dies wäre ein erheblicher Standortnachteil im Vergleich zu anderen Bundesländern bzw. Staaten, die ein derartiges Entgelt nicht erheben. Die im nationalen und internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen werden mit dem Gesetzentwurf durch das Wasserentnahmeentgelt auch künftig benachteiligt. Dies kann gerade in der Energiewirtschaft und in der Grundstoffindustrie zu einem Arbeitsplatzverlust in Baden-Württemberg führen.

2. Das Wasserentnahmeentgelt soll als ökonomisches Instrument zum sparsamen Wasserverbrauch anregen, aber wird diesem Anspruch nicht gerecht. Die Höhe des Wasserverbrauchs hängt viel stärker von anderen Faktoren ab (Nähe zu Gewässern, verfügbares Grundwasser, alternative Techniken, Investitionsbedarf, produktionspezifische Anforderungen etc.). Beispielsweise müssen Kraftwerke im Sommer zeitweise ihre Leistung drosseln, weil die Flüsse zu wenig Wasser führen oder deren Wassertemperatur zu hoch ist.

Hier (wie auch sonst) spielt es überhaupt keine Rolle, ob und wie hoch ein Wasserentnahmeentgelt erhoben wird. d.h. das Instrument bleibt de facto wirkungslos.

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
Jägerstraße 40 | 70174 Stuttgart | Tel. (0711) 22 55 00-60 | Fax (0711) 22 55 00-77
E-Mail: info@bw.ihk.de | Internet: www.bw.ihk.de

Federführung Umwelt
c/o IHK Südlicher Oberrhein
Schnewlinstraße 11-13
79098 Freiburg



Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag

Federführung Umwelt

2

3. Ein Vierteljahrhundert lang hatte das seit 1988 erhobene Wasserentnahmeentgelt keine gesetzliche Zweckbindung. Erst seit Ende 2013 ist in § 104 Absatz 4 Wassergesetz eine Verwendung "zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange" festgeschrieben. Diverse Presseberichte, wonach die geplanten Zusatzeinnahmen (ausschließlich?) für Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen wären, treffen damit juristisch betrachtet nur teilweise zu. Das Land behält laut geplanter Gesetzesänderung seinen Gestaltungsspielraum, für welche konkreten Maßnahmen es die betrachteten Einnahmen verwendet.

Da diese Maßnahmen (neben Hochwasserschutz z. B. auch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerrenaturierung, Wiederansiedlung von Fischen, Beseitigung von Querbauten in Gewässern usw.) alle dem Wohl der Allgemeinheit dienen sollen, wäre es nach unserer Auffassung konsequenter, sie auch von der Allgemeinheit finanzieren zu lassen.

4. Die Einnahmen des Landes aus dem Wasserentnahmeentgelt belaufen sich auf rund 50 Millionen Euro pro Jahr. Diese sollen mit der geplanten Erhöhung ab 2015 um 18 Millionen Euro und ab 2019 um weitere 27 Millionen Euro pro Jahr steigen. Rund ein Drittel der Gesamteinnahmen waren bisher jedoch zur Deckung des Verwaltungsaufwands erforderlich, und hinzu kommen noch die Abwicklungskosten, die in den abgabepflichtigen Unternehmen entstehen und von ihnen zu tragen sind.

Es gibt leider keine Anzeichen dafür, dass sich dieses Missverhältnis aus Aufwand und Nutzen wesentlich ändert. Damit droht auch in Zukunft ein erheblicher Anteil der Einnahmen gerade nicht für wasserwirtschaftliche Zwecke verwendet zu werden. Mit einer Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts könnte damit auch ein wirksamer Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Reif'.

Werner Reif
Mitglied der Geschäftsleitung

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--------|
| Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg Büro Ministerialdirektor | | | | | | | | | |
| Eing. 23. Okt. 2014 | | | | | | | | | |
| Nr.: | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | NeStUL |

WVP e. V. Postfach 12 32 76593 Gernsbach

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Herrn MDir Rolf Schumacher
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart




Papierzentrum

Wirtschaftsverband Papier
Baden-Württemberg - WVP - e. V.

Scheffelstraße 29
76593 Gernsbach

21.10.2014

bie-my\G:\API\IG 2.3.2\Wasserentnahmeentgelt
BWlb_md_r_schumacher_J.doc

Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – Anhörungsentwurf Ihr Schreiben vom 24.09.2014

Sehr geehrter Herr Schumacher,

vielen Dank für die Übersendung des Anhörungsentwurfs zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir haben ausschließlich zur Änderung des Wassergesetzes, Artikel 2 und 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016, Anmerkungen.

Der Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg - WVP - e. V. vertritt die Papier erzeugende Industrie in Baden-Württemberg.

42 Unternehmen in Baden-Württemberg beschäftigen etwa 9 953 Arbeitnehmer. Hinzu kommt, dass jeder Arbeitsplatz in der Papierindustrie drei bis vier zusätzliche Arbeitsplätze außerhalb schafft.

Die Papier erzeugende Industrie ist sowohl wasser- als auch energieintensiv und von den Regelungen zur Änderung des Wassergesetzes unmittelbar und erheblich betroffen.

Nach wie vor fordert die baden-württembergische Papierindustrie daher die komplette Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts.

Die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts benachteiligt die heimische Industrie im Verhältnis zu den Bundesländern, die unmittelbar an Baden-Württemberg angrenzen. Bekanntermaßen wird weder in Hessen noch in Bayern der „Wassercent“ erhoben. Auch Thüringen erhebt kein Wasserentnahmeentgelt.

Einzelne Papierfabriken sehen sich durch den „Wassercent“ jetzt schon mit einer zusätzlichen Kostenbelastung von mehreren hunderttausend Euro pro Jahr konfrontiert.

Eine Erhöhung der bereits bestehenden Belastung ist daher unter allen Umständen abzulehnen.

Die baden-württembergische Papierindustrie befindet sich seit längerem in einem umfassenden Konsolidierungsprozess. Insbesondere in Baden-Württemberg hat es eine Reihe von Betriebsschließungen gegeben, wie zuletzt bei der Papierfabrik Albrück. Aktuell baut die Papierfabrik Scheufelen zwei Drittel ihrer Stellen ab.

Das Wasserentnahmeentgelt hat auch keinerlei ökologische Lenkungswirkung, es ist ein rein fiskalisches Instrument. Beispielsweise konnte eine Senkung der Nitratbelastung durch die Landwirtschaft nicht erreicht werden.

Die angedachte weitere Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts bedeutet für die hiesige Papierindustrie einen Standort- und Wettbewerbsnachteil.

Im Einzelnen:

Die Entgeltsätze in § 104 Absatz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg sollen in den Ziffern 1 und 3 erhöht werden. Zum 01.01.2015 plant das Land eine Anhebung des Wasserentnahmeentgelts für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von aktuell 5,1 Cent auf 8,1 Cent pro Kubikmeter Wasser. Ab dem 01.01.2019 soll dann eine Anhebung auf 10 Cent erfolgen, also fast eine Verdoppelung. Das Entgelt für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll 2019 von 1 Cent pro Kubikmeter auf 1,5 Cent angehoben werden, was einer Erhöhung um 50 Prozent entspricht.

Insbesondere die angedachte Erhöhung in § 104 Absatz 3 Nummer 3 Wassergesetz Baden-Württemberg um 50 Prozent trifft die baden-württembergische Papierindustrie erheblich.

Das verdeutlichen die nachfolgenden Zahlen:

Die baden-württembergische Papierindustrie verwendet ca. 18 Mio. Kubikmeter pro Jahr als Produktionswasser und ca. 80 Mio. Kubikmeter pro Jahr als Kühlwasser.

| | | |
|--------------------------------------|--------------------------|----------------------|
| Das bedeutet eine aktuelle Belastung | | |
| beim Produktionswasser von | ca. 18 Mio. x 0,01 EUR = | 180.000 EUR und beim |
| Kühlwasser von | ca. 80 Mio. x 0,01 EUR = | <u>800.000 EUR</u> |
| gesamt also ca. | | 980.000 EUR |

Steigen diese Beträge nun auf 0,015 EUR pro Kubikmeter Oberflächenwasser an, wie es für die Zeit ab 01.01.2019 geplant ist, würde auch die Belastung für unsere Unternehmen um 50 Prozent steigen:

| | | |
|-------------------|---------------------------|----------------------|
| Produktionswasser | ca. 18 Mio. x 0,015 EUR = | 270.000 EUR und |
| Kühlwasser | ca. 80 Mio. x 0,015 EUR = | <u>1.200.000 EUR</u> |
| gesamt also ca. | | 1.470.000 EUR |

Das ist vollkommen inakzeptabel.

Diese Kosten sind in der Gesetzesbegründung unter „E. Kosten für Private“ nicht einmal ansatzweise deutlich gemacht worden. Dort heißt es lediglich „Darüber hinaus entstehen Kosten bei Unternehmen anderer Branchen, soweit Oberflächengewässern Wasser für sonstige Zwecke entnommen wird. Die entstehenden Kosten sind abhängig von der jewei-

ligen Wasserentnahme.“ Für sich genommen sind diese Sätze zwar richtig, vermögen aber den Entscheidungsträgern keinesfalls die Tragweite deutlich zu machen.

Auch der Hinweis in der Einzelbegründung, dass die Erhöhung sich an der allgemeinen Preisentwicklung orientiere, überzeugt nicht. Das Wasserentnahmeentgelt stellt an sich schon eine ungerechtfertigte Belastung der baden-württembergischen Industrie im Wettbewerb dar. Eine Inflationsanpassung führt zu einer Verschärfung dieses Standort- und Wettbewerbsnachteils.

Das Argument eines stärkeren Anreizes für eine sparsame, schonende und effiziente Nutzung der Wasserressourcen und die diesbezügliche Übergangsfrist tragen ebenfalls nicht. Zum einen gehen die Unternehmen ohnehin schon im Eigeninteresse effizient und sparsam mit der Ressource Wasser um, soweit es ihnen nur möglich ist, zum anderen gibt es keine Hinweise, dass in Baden-Württemberg aufgrund des Wasserentnahmeentgelts sparsamer mit Wasser umgegangen würde als in Bayern, Hessen oder Thüringen.

Bezüglich des Entgeltsatzes für die Entnahme von Grundwasser gemäß § 104 Absatz 2 Ziffer 2 hätte anstelle einer Beibehaltung eine Absenkung auf den Satz der Oberflächenwasserentnahme erfolgen sollen. In Baden-Württemberg herrscht keine Grundwasserknappheit. Der bestehende Entgeltsatz im Vergleich zum Entgeltsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser ist viel zu hoch.

Soweit die Mehreinnahmen durch das Wasserentnahmeentgelt im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 104 Absatz 4 Wassergesetz Baden-Württemberg für wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Belange, insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes sowie zur Umsetzung des integrierten Rheinprogramms verwendet werden sollen, weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um ursächliche Aufgaben des Landes handelt. Für diese kann nicht erneut die im internationalen und konzerninternen Wettbewerb stehende Industrie herangezogen werden.

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um Ihnen unsere Stellungnahme zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSVERBAND PAPIER
BADEN-WÜRTTEMBERG - WVP - E. V.



Iris Bienert

Lang, Dr. Dominik (MFW)

Von: BBW <bbw@bbw.dbb.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2014 12:11
An: Lang, Dr. Dominik (MFW); Seitz, Harjolf (MFW); Innenministerium (Poststelle)
Betreff: Haushaltsbegleitgesetz 2015/16
Anlagen: 3773-14.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie in o. g. Angelegenheit die Stellungnahme des BBW. Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
Ingrid Ielpo

.....



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW - Beamtenbund Tarifunion
Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart
Tel.: 0711/16876-0
Fax: 0711/16876-76
Mail: bbw@bbw.dbb.de
Internet: www.bbw.dbb.de



**BBW
Beamtenbund
Tarifunion**

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Telefon 0711/168 76-0
Telefax 0711/168 76-76
Internet: <http://www.bbwdbb.de>
e-mail: bbw@bbw.dbb.de

22. Oktober 2014
Lei/ie/3773/14

BBW - Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 13 70005 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und
Wirtschaft Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Rolf Schumacher
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Betr.: Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 - Anhörungsentwurf

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. September 2014; Az.: 2-0422.6/33

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Schumacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und
nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Zu Art. 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu § 23 LBesGBW (Besondere Eingangsbesoldung)

Die aktuelle Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg möchten wir zunächst zum
Anlass nehmen, auf eine der Kernforderungen des BBW hinzuweisen: Der BBW fordert die Rücknahme
der Absenkung der Eingangsbesoldung in den Eingangsstufen der Besoldungsgruppen ab A 9 und fordert
§ 23 LBesGBW ersatzlos zu streichen.

Vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels und im Hinblick auf die Konkurrenzsituation der
öffentlichen Verwaltung mit der freien Wirtschaft um das Werben von geeignetem und qualifiziertem
Nachwuchs halten wir die abgesenkte Eingangsbesoldung für äußerst kontraproduktiv. So beschädigt die
vierprozentige bzw. achtprozentige Kürzung der Eingangsgrundgehälter in ganz erheblichem Maße die
Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg.

Insbesondere im Bereich der technischen Fachverwaltung ist es zunehmend schwierig, beispielsweise
Ingenieure zu finden und offene Stellen überhaupt noch zu besetzen. In der Steuerverwaltung reichen die
ausgebildeten Nachwuchskräfte nicht aus, um den Stellenbedarf zu decken. Von den vor drei Jahren ein-
gestellten Anwärterinnen und Anwärter haben im Jahr 2014 rund 72 % die Ausbildung erfolgreich abge-
schlossen; davon verlassen rund 13 % die Finanzverwaltung.

- 2 -

Aber auch im Bildungsbereich, so z. B. im Bereich der beruflichen Schulen, wird es immer schwieriger in Konkurrenz mit dem Gehaltsniveau der prosperierenden Wirtschaft, Lehrerinnen und Lehrer des gehobenen und höheren Dienstes in ausreichender Anzahl zu finden. Dies gilt sowohl für Meister als auch für Ingenieure, Wirtschaftswissenschaftler und Sozialwissenschaftler für die Studienratslaufbahn (universitäre Lehrerausbildung und Seiten- und Direkteinsteiger). Auch bei der Polizei zeichnet sich ein deutlicher Bewerbrückgang ab. Während es in den vergangenen Jahren noch zwischen 5.000 und 7.000 Bewerber gegeben hat, liegt die Zahl derzeit bei 1.000 Bewerbungen für 700 Einstellungen.

Zu § 28 (Landesbesoldungsordnung A – Anlage 1)

Der Gesetzentwurf sieht vor, zur strukturellen Verbesserung im Bereich des mittleren Dienstes den Anteil der Stellen der Besoldungsgruppe A 9, die mit einer Zulage ausgestattet werden dürfen, von bisher 30 auf 35 Prozent zu erhöhen.

Diese Maßnahme wird von uns grundsätzlich begrüßt. Wir halten sie jedoch insgesamt nicht für ausreichend. So sind beispielsweise im Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg ca. 85 Prozent der Bediensteten im mittleren Dienst beschäftigt, sodass die vorgesehene Änderung unmittelbare und starke Auswirkungen auf die Beförderungsstrukturen hat. Durch weitergehende Entscheidungen, die sich nicht nur auf kleine Korrekturen beschränken dürfen, könnten daher wegweisende Entscheidungen zugunsten Zukunftsfähigkeit, Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit im Kampf um die besten Köpfe geholfen werden.

Hierzu ist es aber unseres Erachtens notwendig, den Anteil der Stellen in der Besoldungsgruppe A 9 auf mindestens 50 Prozent anzuheben und gleichzeitig auch den Anteil der Stellen, die mit einer Zulage ausgestattet sein dürfen, ebenfalls auf 50 Prozent anzuheben.

II.

Im Übrigen erneuern wir in diesem Zusammenhang unsere langjährige Forderung nach einer weiteren **Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung (§ 3 Abs. 1 Staatshaushaltsgesetz 2013/2014)**, damit vorhandene Stellen ausgeschöpft werden können. Dies gilt insbesondere für die Besetzung von Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die derzeitigen Aufteilungsbeschränkungen von (Plan-) Stellen sorgen in zunehmendem Maße (Ausweitung von Teilzeit allgemein, unterhältliche Teilzeit, geringfügige Arbeitszeitreduzierung, u.a.) dafür, dass in der Summe erhebliche Stundenanteile und damit Arbeitszeitäquivalente unbesetzt bleiben. Dies wiederum führt bei den verbleibenden Arbeitskräften einer Dienststelle zu einer zunehmenden Arbeitsverdichtung und zu weiteren negativen persönlichen Konsequenzen, insbesondere bei befristeten (Aufstockungs-) Arbeitsverträgen. Teilzeitbeschäftigungen sind ein unverzichtbares Element der Arbeitszeitflexibilisierung und damit vor allem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Da vor allem Frauen ihre Arbeit in Teilzeit ausüben, sind sie in besonderem Maße von diesen Restriktionen betroffen. Insofern sind die Stellenbesetzungsbeschränkungen kontraproduktiv im Hinblick auf die politische Zielsetzung wie beispiels-

- 3 -

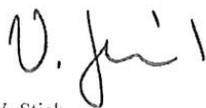
weise der beruflichen Förderung von Frauen, der Flexibilisierung der Arbeitszeit, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorbildfunktion der Landesverwaltung in Sachen Genderpolitik, u.a.m..

Wenn „Jobsharing“ einerseits nur zur Arbeitsverdichtung führt oder andererseits die – mitunter auch befristete - Übernahme von Stellenanteilen verhindert, ist letztlich nur dem Landeshaushalt gedient, indem Arbeitsentgelte eingespart werden. Das kann und darf jedoch nicht gesetzgeberisches Ziel der Landesregierung sein bzw. bleiben.

In der heutigen Zeit sollte es durch die Nutzung von elektronischen Personalverwaltungssystemen (DIPSY) im Übrigen möglich sein, haushaltsrechtlich sicherzustellen, dass Stellen prozentgenau bewirtschaftet werden.

Wir bitten Sie, unsere Forderungen aufzugreifen und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



V. Stich

Lang, Dr. Dominik (MFW)

Von: Anke Trube
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2014 12:02
An: Lang, Dr. Dominik (MFW); Seitz, Harjolf (MFW); Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Poststelle)
Betreff: LNV-Stellungnahme zum Haushaltbegleitgesetz 2015/2016
Anlagen: mfw-haushaltsbegleitgesetz2015-16-wg.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

angehängt finden Sie vorab elektronisch die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg (LNV) zum Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes. Wir beschränken uns darin auf den Teilbereich des Wassergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Anke Trube

Dr. Anke Trube, Geschäftsführerin
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 23.10.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
2-04022.6/33 vom 24.09.2014

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mfw-haushaltsbegleitgesetz2015-16-wg

Telefon/E-Mail

Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – Anhörungsentwurf

Hier: LNV-Stellungnahme zum Teilbereich Wassergesetz mit der geplanten Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts

Sehr geehrter Herr Schumacher,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der LNV nimmt hiermit nur zum Artikel 2 „Änderung des Wassergesetzes“ Stellung, in dem lediglich eine Änderung der Entgeltsätze für die Verwendung von Wasser (Wasserentnahmeentgelt) geplant ist.

Der LNV stimmt der geplanten Erhöhung der Entgeltsätze (s.u.) für die Verwendung von Wasser unter der Bedingung zu, dass diese in echte Gewässerrenaturierung und naturnahen Hochwasserschutz wie die Rückverlegung von Dämmen und Rückgewinnung von Retentionsflächen fließt, nicht etwa in rein technischen Hochwasserschutz. Ferner erwartet der LNV, dass die für diesen Bereich in den letzten Jahren bereitgestellten Haushaltsmittel keine Kürzung aufgrund dieser Mehreinnahmen erfahren.

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaack
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Laut Gesetzentwurf sind Erhöhungen (siehe § 104 Abs. 2 WG BW) geplant ...

- um 100% für die öffentliche Wasserversorgung (von derzeit 0,051 Euro/m³ auf zunächst 0,081 Euro/m³ und auf 0,1 Euro/m³ ab 1.1.2019)
- um 50 % für Wasser aus Oberflächengewässern (von derzeit 0,01 Euro/m³ auf 0,015 Euro/m³ ab 1.1.2019).

Keine Erhöhung ist für Wasserentnahmen aus Grundwasser geplant (ausgenommen für öffentliche Wasserversorgung, s.o.).

Die Mehreinnahmen sollen laut den Erläuterungen zweckgebunden wasserwirtschaftlichen Zwecken zugutekommen, wie dies in § 104 Abs. 4 WG festgelegt ist. Gemäß den Erläuterungen sind sie insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasser-schutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



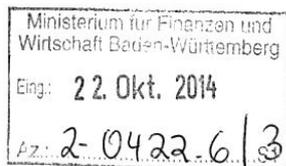
Reiner Ehret
Vorsitzender



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart



Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden



Stuttgart, 20.10.2014

Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/16
Az.: 900.62:15
Ihr Schreiben vom 24.09.2014 Az. 2-0422.6/33

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anhörung zu dem Gesetzentwurf bedanken wir uns und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Artikel 1 ist für die Kommunen nicht relevant, da die Fußnotenobergrenze für das Spitzenamt des mittleren Dienstes kraft StOGVO für den kommunalen Bereich aufgehoben ist.

Art. 2 und 3 (Änderung des Wassergesetzes)

Wir greifen in diesem Zusammenhang die bereits gegenüber Umweltminister Untersteller vorgetragene Forderung auf, dass das Umweltministerium zusagt und nach außen offensiv kommuniziert, dass die geplante Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts ausschließlich zugunsten von erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes erfolgt. Ferner erwarten wir, dass das Umweltministerium die Gemeinden politisch bzw. öffentlichkeitswirksam im Hinblick auf durch die Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts verursachte Steigerungen der Wasserpreise bzw. -gebühren unterstützt. Da die Wasserentnahme nicht 1:1 mit der Wasserabgabe an die Verbraucher gleichgesetzt werden kann, ergeben sich unter Berücksichtigung der aufzuschlagenden Umsatzsteuer deutlich höhere als in der Gesetzesbegründung genannte Mehrbelastungen für die Endverbraucher. Deshalb sollte seitens des Umweltministeriums herausgestellt werden, dass die Gebührenzahler damit einen guten Hochwasserschutz in Baden-Württemberg mitfinanzieren und Wasserpreis- bzw. -gebührenerhöhungen nicht etwa auf Kalkulationsfehler der Gemeinden zurückgehen. Dies ist auch für die Argumentation gegenüber Institutionen wie dem Bund der Steuerzahler, den Kartellbehörden usw. erforderlich.

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711/22572-0 | Telefax +49 711/22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Unabhängig davon regen wir an, die Art. 2 und 3 sprachlich und redaktionell verständlicher zusammenzufassen.

Artikel 5 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Wir bitten darum, das Ergebnis der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 19.09.2014 in § 29c Abs. 2 FAG aufzunehmen und den dort geregelten Elternanteil von 8 auf 20 Prozent für die Berechnung der Zuweisungen ab 2015 zu erhöhen (d. h. für 2015 Erhöhung der anhand der Jahresrechnungsstatistik 2013 ermittelten Nettobetriebsausgaben um einen pauschalen Elternanteil von 20 Prozent).

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle

Lang, Dr. Dominik (MFW)

Von: Uwe Bechinka
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2014 18:37
An: Schumacher, Rolf (MFW)
Cc: Lang, Dr. Dominik (MFW); Seitz, Harjolf (MFW)
Betreff: Stellungnahme des LVI zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – Anhörsungsentwurf (zu Artikel 2 - Änderung des Wassergesetzes)
Anlagen: LVI_SN_zu_Anhörsungsentwurf_HHBegleitG 2015_2016.pdf

Sehr geehrter Herr Schumacher,

wir danken Ihnen für die Zusendung eines Anhörsungsentwurfes zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 und der Möglichkeit diesen zu bewerten.

Unsere Anmerkungen, die sich ausschließlich mit Artikel 2 (Änderung des Wassergesetzes) beschäftigen, können Sie der beigefügten Stellungnahme entnehmen.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Unsere Stellungnahme übermitteln wir auch an das Innen- sowie Umweltministerium.

Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Uwe Bechinka

Referatsleiter Energie, Umwelt, Klimaschutz
Landesverband der Baden-Württembergischen
Industrie e.V.
Gerhard-Koch-Str. 2-4
73760 Ostfildern/Scharnhäuser Park





**Stellungnahme des LVI zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016
Anhörungsentwurf
Hier: Artikel 2 (Änderung des Wassergesetzes)**

Grundsätzliche Anmerkungen

Der LVI und seine betroffenen Mitglieder lehnen das Wasserentnahmeentgelt Baden-Württemberg bereits seit seiner Einführung entschieden ab. Es handelt sich hierbei um eine landesspezifische Zusatzbelastung, die - bedingt durch den überregionalen und internationalen Wettbewerbsdruck - nicht an die Kunden weitergegeben werden kann. Dies betrifft ausdrücklich auch den konzerninternen Standortwettbewerb. Das hiesige Wasserentnahmeentgelt stellt Neuinvestitionen aber auch Erhaltungsinvestitionen in wasserintensive industrielle Produktions- und Energieerzeugungsanlagen in Baden-Württemberg bereits jetzt in Frage.

Das Wasserentnahmeentgelt verletzt darüber hinaus nicht nur das Verursacherprinzip, es hat auch keinerlei ökologische Lenkungswirkung und stellt ein rein fiskalpolitisches Instrument dar. Beispielsweise konnte eine Senkung der Nitratbelastung durch die Landwirtschaft nicht erreicht werden. Gleichzeitig wird die Landwirtschaft als eigentlicher Verursacher der Grundwasserverschmutzung vom Wasserentnahmeentgelt sogar befreit.

Durch diese landesspezifische Zusatzbelastung müssen die betroffenen Branchen / Unternehmen erhebliche Mehrkosten verkraften. Durch die geplante Anhebung der Entgeltsätze wird diese Situation weiter verschärft. Der tatsächlichen Tragweite dieses Sachverhaltes wird in dem Gesetzentwurf bzw. der Begründung nicht Rechnung getragen.

Im Einzelnen

Die Entgeltsätze in § 104 Absatz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg sollen in den Ziffern 1 und 3 angepasst werden. So plant das Land zum 1. Januar 2015 eine Anhebung des Wasserentnahmeentgelts für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von aktuell 5,1 Cent auf 8,1 Cent pro Kubikmeter Wasser. Am 1. Januar 2019 soll dann eine Anhebung auf 10 Cent erfolgen (Ziffer 1). Dies stellt fast eine Verdoppelung dar. Das Entgelt für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll 2019 von 1 Cent pro Kubikmeter auf 1,5 Cent angehoben werden (Ziffer 3). Dies ist eine Erhöhung um 50 Prozent.

Insbesondere die 50-prozentige Erhöhung unter Ziffer 3 trifft die Industrie in Teilen erheblich, was von einigen unserer Mitglieder, etwa aus der chemischen bzw. papiererzeugenden Industrie eindrucksvoll belegt wurde. Die Mehrbelastungen hierfür würden für einzelne Industriestandorte sogar im 6-stelligen Euro-Bereich liegen. Dies ist schlichtweg nicht akzeptabel. Zudem werden die Belastungen, die zusätzlich auf die Unternehmen zukommen, unter Punkt „E. Kosten für Private“ nicht einmal ansatzweise

deutlich gemacht. Der Hinweis „Die entstehenden Kosten sind abhängig von der jeweiligen Wasserentnahme“ ist unzureichend. So wird auch in der öffentlichen Betrachtung ein falsches Bild vermittelt.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Erhöhung vertretbar sei, da sie sich lediglich an der allgemeinen Preisentwicklung orientiere, überzeugt ebenfalls nicht. So stellt das Wasserentnahmeentgelt per se eine ungerechtfertigte Belastung der baden-württembergischen Industrie im Wettbewerb dar. Eine Inflationsanpassung würde zu einer weiteren Verschärfung dieses Standortnachteils führen.

Auch der Hinweis, dass mit der Erhöhung „der Anreiz für eine sparsame, schonende und effiziente Nutzung der Wasserressource gestärkt werden“ soll, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Zum einen gehen die Unternehmen ohnehin schon im Eigeninteresse effizient und sparsam mit der Ressource Wasser um, soweit es ihnen nur möglich ist, zum anderen gibt es keine Hinweise, dass in Baden-Württemberg aufgrund des Wasserentnahmeentgeltes sparsamer mit Wasser umgegangen wird, als etwa in Bayern, Hessen oder Thüringen.

Der Entgeltsatz für die Entnahme von Grundwasser unter § 104 Absatz 2 Ziffer 2 soll nach jetzigem Stand nicht angetastet werden. Vor dem Hintergrund, dass in Baden-Württemberg keine Grundwasserknappheit herrscht, sondern eher ein Überangebot vorliegt, ist die Höhe des bereits bestehenden Entgeltsatzes im Vergleich zum Entgeltsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser viel zu hoch angesetzt. Hier muss anstelle einer Beibehaltung zumindest eine Absenkung des Grundwasserentnahmeentgeltes auf den Satz der Oberflächenwasserentnahme erfolgen.

In der Gesetzesbegründung wird zudem auf die Zweckbindung gemäß § 104 Absatz 4 Wassergesetz hingewiesen (wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Belange). Es ist somit geplant, mittels der Mehreinnahmen durch das Wasserentnahmeentgelt insbesondere Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Umsetzung der EU-Wasser-rahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogrammes zu finanzieren. Wir halten es für falsch, dass die im Wettbewerb stehende Industrie erneut zur Finanzierung ursächlicher Aufgaben des Landes herangezogen werden soll.

Ostfildern, 23. Oktober 2014

gez. Uwe Bechinka

Lang, Dr. Dominik (MFW)

Von: Klaus Lachenmaier
Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2014 11:15
An: Lang, Dr. Dominik (MFW); Seitz, Harjolf (MFW); Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Poststelle)
Cc: Erhard Jauch
Betreff: LNV-Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/16, Teil: Wassergesetz mit Wasserentnahmeentgelt
Anlagen: mfw-haushaltsbegleitgesetz2015-16-wg.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Baden-Württemberg äußert sich zu dem o.g. Verfahren durch die beigefügte Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lachenmaier

Referent für Natur- und Artenschutz
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart





**Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.**

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 23.10.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
2-04022.6/33 vom 24.09.2014

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon/E-Mail
mlw-haushaltsbegleitgesetz2015-16-wg

Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – Anhörungsentwurf

Hier: LNV-Stellungnahme zum Teilbereich Wassergesetz mit der geplanten Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts

Sehr geehrter Herr Schumacher,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der LNV nimmt hiermit nur zum Artikel 2 „Änderung des Wassergesetzes“ Stellung, in dem lediglich eine Änderung der Entgeltsätze für die Verwendung von Wasser (Wasserentnahmeentgelt) geplant ist.

Der LNV stimmt der geplanten Erhöhung der Entgeltsätze (s.u.) für die Verwendung von Wasser unter der Bedingung zu, dass diese in echte Gewässerrenaturierung und naturnahen Hochwasserschutz wie die Rückverlegung von Dämmen und Rückgewinnung von Retentionsflächen fließt, nicht etwa in rein technischen Hochwasserschutz. Ferner erwartet der LNV, dass die für diesen Bereich in den letzten Jahren bereitgestellten Haushaltsmittel keine Kürzung aufgrund dieser Mehreinnahmen erfahren.

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaack
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Laut Gesetzentwurf sind Erhöhungen (siehe § 104 Abs. 2 WG BW) geplant ...

- um 100% für die öffentliche Wasserversorgung (von derzeit 0,051 Euro/m³ auf zunächst 0,081 Euro/m³ und auf 0,1 Euro/m³ ab 1.1.2019)
- um 50 % für Wasser aus Oberflächengewässern (von derzeit 0,01 Euro/m³ auf 0,015 Euro/m³ ab 1.1.2019).

Keine Erhöhung ist für Wasserentnahmen aus Grundwasser geplant (ausgenommen für öffentliche Wasserversorgung, s.o.).

Die Mehreinnahmen sollen laut den Erläuterungen zweckgebunden wasserwirtschaftlichen Zwecken zugutekommen, wie dies in § 104 Abs. 4 WG festgelegt ist. Gemäß den Erläuterungen sind sie insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasser-schutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Ehret
Vorsitzender

VKU

VKU • Landesgruppe Baden-Württemberg • Königstraße 4 • 70173 Stuttgart

Herrn Ministerialdirektor
 Rolf Schumacher
 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
 Baden-Württemberg
 Postfach 10 14 53
 70173 Stuttgart

| | | | | | | | | | |
|---|---------------|---|---|---|---|---|---|---|--------|
| Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg Büro Ministerialdirektor | | | | | | | | | |
| Eing. | 27. Okt. 2014 | | | | | | | | |
| Nr.: | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | NeStUL |

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.Landesgruppe
Baden-WürttembergKönigstraße 4
70173 StuttgartFon +49 (0)711.229317-70
Fax +49 (0)711.229317-99

lg-bw@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91
10115 BerlinFon +49 (0) 30.58580-0
Fax +49 (0) 30.58580-100www.vku.de
info@vku.de

23.10.2014

Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 - Anhörungsentwurf

Aktenzeichen: 2-0422.6/33

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der VKU vertritt bundesweit über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung.

In Baden-Württemberg sind 185 kommunalen Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Baden-Württemberg leisten jährlich Investitionen in Höhe von 820 Millionen Euro, erwirtschaften einen Umsatz von knapp 12 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 23.300 Beschäftigte.



Nach intensiver Rücksprache mit seinen Mitgliedsunternehmen möchte der VKU folgende Einschätzung zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 anbringen:

Artikel 2 Änderung des Wassergesetzes

1. Zu Artikel 2 Absatz 1:

Der VKU begrüßt, dass die Mehrkosten der Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts von den Wasserversorgern eingepreist werden können. Dennoch fordern wir, dass bei der weiteren, auch öffentlich geführten Diskussion, um die Höhe von Trinkwasserpreisen in Baden-Württemberg dem Umstand Rechnung getragen werden muss, dass die Erhöhung der Trinkwasserpreise in Baden-Württemberg eine Folge der Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts ist. Wir fordern daher, dass dieser Sachverhalt sowohl von Seiten der Landesbehörden öffentlich kommuniziert wird, als auch von der Landeskartellbehörde bei der kritischen Betrachtung von Trinkwasserpreisen Berücksichtigung findet. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Wasserwirtschaft in Baden-Württemberg ihre Aufgaben effizient erfüllt und die Wasserentgelte sozialverträglich ausgestaltet sind. Dies wird unter anderem durch die hohe Kundenzufriedenheit und Qualität der Versorgung immer wieder bestätigt.

Wir erkennen an, dass Maßnahmen zur Umsetzung des Hochwasserschutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms wichtige Vorsorgeleistungen für große Teile der Bevölkerung und Industrie in Baden-Württemberg darstellen. Wir möchten jedoch darauf verweisen, dass Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Form von Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zum Grundwasserschutz wichtige Bausteine zur Erhaltung der hohen Qualität des Trinkwassers in Baden-Württemberg sind. Wir plädieren dafür, dass insbesondere die Gewässerreinigung und der Grundwasserschutz in erheblichem Maße vom höheren Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts profitieren sollten.

Für die Erhöhung der Akzeptanz des Wasserentnahmeentgelts sollte vor diesem Hintergrund zudem eine Verbesserung der Transparenz der Mittelverwendung erfolgen, damit offengelegt werden kann, für welche Zwecke das Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts verwendet wird.

2. Zu Artikel 2 Absatz 2

Als durchaus kritisch sehen wir die in Artikel 2 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2019 geplante Erhöhung von 0,01 Euro je Kubikmeter auf 0,015 Euro pro Kubikmeter für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern. Dies entspricht eine Erhöhung um 50% im Vergleich zum Status Quo. Von der Erhöhung sind die Kraftwerksbetreiber, insbesondere die Betreiber von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), sehr stark betroffen.



Wir begrüßen, dass die in § 105 WG geregelten Ermäßigungen für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern unverändert bleiben. Dennoch möchten wir anmerken, dass ungeachtet dieser temporär entgeltensenkenden Regelungen für Investitionen in KWK-Anlagen, eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts um 50 Prozent die absoluten Kosten des Kraftwerkseinsatzes für alle KWK-Anlagen deutlich steigern würden. Die sowieso schon angespannte wirtschaftliche Lage der KWK-Anlagen in Baden-Württemberg würde sich hierdurch unverhältnismäßig stark verschlechtern und diese in der Merit-Order im Südländervergleich nach hinten bzw. ganz aus der Merit-Order schieben.

Weiterhin bestünde die Gefahr, dass mit Blick auf die anstehende KWKG-Novelle ein Großteil der Förderung durch die Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes kompensiert werden würde, der avisierte Effekt, den Erhalt oder gar Ausbau der KWK zu fördern – wie auch von der Landesregierung gewünscht – ginge damit überwiegend verloren. Darüber hinaus zeigt z. B. der durch das BMWi in Auftrag gegebene Evaluierungsbericht zum KWKG sowie andere aktuelle Studien¹ zur Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen, dass unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eine Vollkostendeckung von KWK-Anlagen nicht gegeben ist.

KWK-Anlagen produzieren neben Wärme für Heizung und Warmwasser auch Strom. Sie erreichen sehr hohe Gesamtnutzungsgrade von bis zu 90 Prozent und sparen damit Ressourcen ein und sind klimafreundlich. Hiermit kommt den dezentralen KWK-Anlagen eine wichtige Stützfunktion bei der Gewährleistung der umweltschonenden Versorgung der Städte mit Strom und Wärme im Rahmen der Energiewende zu. Durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Wirtschaftlichkeit von bestehenden KWK-Anlagen aufgrund des Einspeisevorrangs, der daraus resultierend rückläufigen Benutzungsstunden und der damit einhergehenden sinkenden Großhandelspreise stark negativ beeinflusst. Aus Sicht des VKU sollten insbesondere die aufgeführten klimarelevanten Aspekte sowie die wirtschaftliche angespannte Lage der KWK-Anlagen bei der Festsetzung der Höhe des Wasserentnahmeentgelts entscheidend berücksichtigt werden. Dies könnte über einen Klimaschutzbonus, der die Anhebung puffern würde, erfolgen.

Auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in Auftrag gegebene Kurzstudie zur *Kapazitätsentwicklung in Süddeutschland bis 2025 unter Berücksichtigung der Situation in Deutschland und den europäischen Nachbarstaaten* sollten Anreize für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb von KWK-Anlagen gewährleistet werden.

Darüber hinaus sind die landesspezifischen gesetzlichen Regelungen für die Erhebung der Wasserentnahmeentgelte sehr heterogen ausgestaltet. Die Höhe unterscheidet sich je nach Bundesland sehr deutlich. Einige Bundesländer erheben derzeit kein Wasserentnahmeentgelt. Daher kann eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts für

¹ Vgl.: Der KWK-Wirtschaftlichkeitsindikator COGIX – Jahresbericht 2013-2014



Kraftwerksbetreiber in Baden-Württemberg zu erheblichen Standortnachteilen führen, da das Wasserentnahmeentgelt in den Arbeitspreis eines Kraftwerks miteingeht und somit direkt Auswirkungen auf die Einsatzstunden und den Erlös eines Kraftwerks am Stromhandelsmarkt hat.

Aufgrund der aufgeführten Argumente halten wir eine Erhöhung der Wasserentnahmeentgelte für die Verwendung von Wasser aus Oberflächengewässer für KWK-Anlagen für nicht zielführend. Der VKU fordert deshalb, KWK-Anlagen von der Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts ab 2019 auszunehmen, um ein zusätzliches Zukunftselement der Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg zu garantieren. In jedem Fall sind die getroffenen Regelungen in 2016 erneut insbesondere auf die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen für KWK-Anlagen zu prüfen.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Anmerkungen auch in einem persönlichen Gespräch.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Bringmann', is written over a printed name and title.

Dr. Tobias Bringmann
Geschäftsführer

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW Poststelle (MFW)

Von: Nina.Schwarz
Gesendet: Montag, 27. Oktober 2014 10:18
An: Lang, Dr. Dominik (MFW); Seitz, Harjolf (MFW)
Cc: Innenministerium (Poststelle); Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW Poststelle (MFW)
Betreff: AW: [Az.:2-0422.6/33] DGB-Stn zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/16
Anlagen: 141024_DGB Anschreiben ans MFW Haushaltsbegleitgesetz 2015-16.pdf; 141027_DGB-Stellungnahme zum Haushaltbegleitgesetz.pdf

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
Eing.: 27. Okt. 2014
Az.: S1

Sehr geehrter Ministerialdirektor Schumacher,
sehr geehrte Herren Seitz und Lang,

im Auftrag der Mitgliedsgewerkschaften übermittele ich eine ergänzte Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz. Die Anmerkungen gingen am Wochenende ein. Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der aktuellen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen,

Nina Schwarz
Abteilung Öffentlicher Dienst / Beamte;
Kommunalpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Von: Schwarz, Nina (DGB-BWU)
Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2014 17:08
An: dominik.lang ; harjolf.seitz
Cc: poststelle@im.bwl.de; 'poststelle@mfw.bwl.de'
Betreff: [Az.:2-0422.6/33] DGB-Stn zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/16

Sehr geehrter Ministerialdirektor Schumacher,
sehr geehrte Herren Seitz und Lang,

der DGB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese erhalten Sie zeitgleich elektronisch und postalisch mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen,

Nina Schwarz
Abteilung Öffentlicher Dienst / Beamte;
Kommunalpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bezirk Baden-Württemberg



DGB-Bezirk Baden-Württemberg | Lautenschlagerstraße 20 | 70173 Stuttgart
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
z.H. Herr Ministerialdirektor Rolf Schumacher
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 – Anhörungsentwurf
Az.:2-0422.6/33

24. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Schumacher,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.09.2014.

Nina Schwarz
Öffentlicher Dienst/ Beamte

Gern nimmt der DGB Bezirk-Baden-Württemberg die Gelegenheit wahr, zum o.g. Gesetz-entwurf Stellung zu nehmen.

Diese übermitteln wir Ihnen zeitgleich auf elektronischem und postalischem Wege mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

hr

Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Mit freundlichen Grüßen

Nina Schwarz

Deutscher
Gewerkschaftsbund

Bezirk
Baden-Württemberg

Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg

zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 – Anhörungsentwurf

Az.:2-0422.6/33

Stuttgart im Oktober 2014



Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk
Baden-Württemberg

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 werden verschiedene gesetzliche Änderungen in einem Artikelgesetz zusammengefasst, die zur Umsetzung der im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2015/16 enthaltenen Maßnahmen notwendig sind.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zur strukturellen Verbesserung im Bereich des mittleren Dienstes soll der Anteil der Stellen der Besoldungsgruppe A 9, die mit einer Zulage ausgestattet werden dürfen, von bisher 30 auf 35 Prozent erhöht werden.

Im Vorblatt des Gesetzentwurfes heißt es, die Anhebung der Fußnotenobergrenzen verursache erst dann Kosten, wenn und soweit der Haushaltsgesetzgeber im Zuge von Planaufstellungen Stellenhebungen unter Ausnutzung der höheren Fußnotenobergrenze vornimmt.

Der DGB begrüßt die Anhebung der Obergrenzen als Voraussetzung für die Schaffung von entsprechend Haushaltsstellen.

Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2015/2016 hat die Landesregierung für die Polizei strukturelle Verbesserungen im Umfang von vier Millionen Euro jährlich beschlossen. 2,8 Millionen Euro sind für Beförderungen im mittleren Polizeivollzugsdienst gedacht. Der DGB begrüßt dies. Mit diesem Beschluss wurde der Forderung der Mitgliedsgewerkschaft Gewerkschaft der Polizei (GdP) endlich Rechnung getragen.

Im Doppelhaushalt 2015/2016 wurden die erforderlichen Stellenhebungen und Mittel bereits etatisiert. Im mittleren Polizeivollzugsdienst werden durch diese Maßnahme bis zu 500 zusätzliche Beförderungen nach A9 + Z (Polizeihauptmeister mit Amtszulage) und 100 nach A9 (Polizeihauptmeister) ermöglicht. Sehr viele Polizeibeamtinnen und - beamte, die über viele Jahre hauptsächlich in direktem Kontakt mit dem Bürger vor Ort hervorragende Arbeit geleistet haben, erhalten damit die verdiente Anerkennung für eine verantwortungsvolle Tätigkeit.

Zu Artikel 6 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Der DGB fordert im Zuge der im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 vorgesehenen Änderung die Streichung der in § 48 der LHO festgelegten

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk
Baden-Württemberg**

Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Professorinnen und Professoren.

Bereits in seiner Stellungnahme zum Dienstrechtreformgesetz vom 28. Mai 2010 hat der DGB Baden-Württemberg sich dagegen ausgesprochen. Höchstaltersgrenzen erschweren den verfassungsgemäß garantierten Zugang zu öffentlichen Ämtern. Erscheinen Bewerberinnen oder Bewerber, gemessen an den Anforderungen, als zu alt für eine Tätigkeit, kann dies über den Leistungsgrundsatz berücksichtigt werden. Ein Ausschluss von Leistungsträgern durch eine niedrige Altersgrenze ist nach Auffassung der DGB-Gewerkschaften kontraproduktiv, da die Beschäftigung dieser Personen im Arbeitnehmerstatus weitgehend unattraktiv ist. Zwar räumt § 48 Absatz 3 LHO in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Verbeamtung auch nach dem Überschreiten der Höchstaltersgrenze ein. Dies läuft aber ins Leere, wenn qualifizierte Personen sich nicht mehr im Öffentlichen Dienst bewerben.

Die aktuelle Landesregierung hat die Chance, durch Aufhebung der Altersgrenze in §48 LHO einen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit zu leisten, die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.



VfEW e.V. - Schützenstraße 6 - 70182 Stuttgart

Herrn
Dr. Dominik Lang
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Pf. 10 14 53
70013 Stuttgart

Aktenzeichen 2-0422.6/33

Sehr geehrter Herr Dr. Lang,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Verbands für Energie- und Wasserwirtschaft e.V. zum Anhörungsentwurf Haushaltsbegleitgesetz 2015/16 - Wasserentnahmeentgelt.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Zink
Referentin

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V.

Stuttgart, 24.10.2014

Anschrift
Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft Baden-
Württemberg e.V.
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart

www.vfew-bw.de

beim Bundesverband der
Energie- und Wasserwirt-
schaft e.V. – BDEW –

Amtsgericht Stuttgart
VR-Nr.: 72 04 84

Präsident
Rudolf Kastner

Geschäftsführer
Torsten Höck



STELLUNGNAHME

des VfEW – Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V

zum

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/16
- Änderungen im Wassergesetz-

23.10.14

1. Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 230 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Zu seinen Mitgliedern zählen neben Großunternehmen auch kommunale Unternehmen sowie kleine, zum Teil private Gebietsversorger und Zweckverbände. Im Bereich der Wasserwirtschaft wird die Versorgung der Baden-Württembergischen Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser von über 1370 vorwiegend kommunal geführten Unternehmen übernommen. Dementsprechend haben die Wasserversorgungsunternehmen im Jahr 2010 beispielsweise einen erheblichen Beitrag zum Gesamtaufkommen von mit über 85 Mio. Euro in Form des Wasserentnahmeentgelts für das Land Baden-Württemberg geleistet. Im bundesweiten Vergleich gehört Baden-Württemberg somit zu den Ländern mit den höchsten Einnahmen. Den Plänen der Landesregierung zur Folge, sollen jene Einnahmen nun noch weiter gesteigert werden, was letztendlich zu einer weiteren Belastung für Verbraucher und Industrie, insbesondere auch den Stromerzeugungsunternehmen führt.

Durch die Erhöhung der Entgeltsätze wird der Bürger zu einem noch geringeren Wassergebrauch angeregt, welcher seit den 1990er Jahren ohnehin stetig gesunken ist und zu den niedrigsten in den Industrieländern zählt. Und obwohl ein ressourcenschonender Umgang mit Wasser zu begrüßen ist, führt dies neben einer Unternutzung der Anlagen, zu Ablagerungen, Korrosion und hygienischen Problemen in den Leitungen. Die längere Aufenthaltszeit und die geringere Fließgeschwindigkeit des Wassers machen ein intensives Durchspülen der Leitungen und somit einen hohen betrieblichen Aufwand notwendig. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu bedenken, dass sich die Höhe des Entgeltsatzes an der Menge entnommenen Wassers in Kubikmeter orientiert, weshalb ein weiterer Rücklauf sich insbesondere negativ auf die Finanzierungswirkung des Wasserentnahmeentgelts auswirkt, was keinesfalls als nachhaltig bezeichnet werden kann.

Bereits in anderen Bundesländern konnte der ökologische wie ökonomische Sinn eines Wasserentnahmeentgelts bereits widerlegt werden. Ein Erfahrungsbericht über die Erhebung des „Wasserpennigs“ sollte auch in Baden-Württemberg Klarheit über dessen weitere Entwicklung schaffen. Geplant war eine dementsprechende Veröffentlichung am 31.12.2014, um daraufhin mögliche Änderungen im Gesetz zu diskutieren. Mit der Novellierung des Wassergesetzes 2013 ist jedoch zunächst der Zeitpunkt des Berichts auf den 31.12.2016 verschoben worden und jetzt eine Erhöhung der Wasserentnahmeentgelte ohne vorherigen Bericht geplant. Das Vorhaben wird hier von der falschen Seite angepackt und führt damit zu nicht bedachten Folgen für Bürger, Gewerbe und Industrie. Daher plädiert der VfEW entsprechend des ursprünglich vorgesehenen Vorgehens, zunächst den Bericht abzuwarten um dann eine mögliche Anpassung des Wasserentnahmeentgelts zu diskutieren.

Daneben bemängelt der VfEW, dass die Erhöhung mit der Zweckbindung des Hochwasserschutzes gekoppelt wird. Bereits bei Einführung des Wasserentnahmeentgeltes in Baden-Württemberg war klar, dass das Wasserentnahmeentgelt insbesondere dem Gewässerschutz zu Gute kommen sollte, auch wenn es damals keine ausdrückliche Zweckbindung gab. Dieser Konsens wird nun aufgekündigt durch die Verwendung für den Hochwasserschutz.

Unklar bleibt, warum für die geplante Erhöhung des Entgeltsatzes insbesondere die öffentliche Wasserversorgung sowie die durch die Anpassung bei der oberirdischen Wassernutzung besonders betroffenen Stromerzeugungsunternehmen belastet werden, während der Verwendung von Grundwasser (§104 Abs. 2 Nummer 2 WG) keine weitere Erhöhung der Entgelte droht. Hier findet eine ungerechte Umverteilung der Lasten statt, für die der Gesetzgeber keine nachvollziehbare Erklärung bietet, ebenso wenig wie für die Privilegierung der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist einer der größten Wassernutzer und gerade dann, wenn mit dem Hochwasserschutz argumentiert wird, ist zu beachten, dass bei Hochwasserereignissen auch die Grundwasserkörper durch größere Stoffeinträge aus der Landwirtschaft bedroht sind.

Es muss somit letztlich sichergestellt werden, dass nicht ausschließlich die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Stromproduktion belastet werden.

Denn gerade beim Betrieb konventioneller Kraftwerke ist zu beachten, dass sich deren Einsatz infolge der Energiewende von der Grundlastsicherung hin zur back-up Lösung wandelt und die Kraftwerke durch die damit einhergehenden geringen Volllaststunden in Verbindung mit den drastisch gesunkenen Börsenpreisen bereits heute unter starkem wirtschaftlichen Druck stehen, bzw. unwirtschaftlich sind. Dies gilt auch für moderne hocheffiziente Kraftwerke die erst seit kurzem in Betrieb sind, oder deren Inbetriebnahme kurz bevorsteht. Die bei diesen Kraftwerken eingesetzte sogenannte Durchflusskühlung ist ein wesentlicher technischer Baustein zur Effizienzsteigerung im Vergleich zur Kühlturmkühlung, führt aber gleichzeitig zu einem deutlich höheren Kühlwasserbedarf. Folglich werden somit jene hocheffizienten Kraftwerke besonders belastet.

Bereits heute gelten mehrere Kraftwerke in Baden-Württemberg als systemrelevant und dürfen daher nicht stillgelegt werden, obwohl deren Betrieb unrentabel ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass jüngst in einem von der Landesregierung beauftragten Gutachten die kritische Situation der Stromversorgungssicherheit in Süddeutschland festgestellt worden ist. Es erscheint daher nicht zielführend, Kraftwerke in Baden-Württemberg durch eine Mehrbelastung in der Merit-Order gegenüber Kraftwerken an anderen Standorten in Deutschland schlechter zu stellen, mit dem Risiko sie aus dem Markt zu drängen.

Ausdrücklich begrüßt der VFEW, dass die Sonderregelungen zur temporären Reduzierung des Wasserentnahmeentgelts, z.B. durch Einsatz von moderner Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie beibehalten werden. Gerade die klimaschonende KWK ist für die Energiewende unerlässlich. Dies deckt sich zudem mit den Zielen des Landes zum KWK-Ausbau und zu der derzeitigen Erarbeitung von Maßnahmen zur Unterstützung der KWK. Gleichwohl würden trotz der temporär entgeltensenkenden Regelungen für Investitionen in neue KWK-Anlagen, die absoluten Kosten des Kraftwerkseinsatzes deutlich steigen. Selbst unter Berücksichtigung der Sonderregelungen stellt diese „Steuer“ für große Kraftwerke schon heute einen hohen einstelligen Millionenbeitrag pro Jahr dar. Die geplante Erhöhung ab 2019 um 50 % lässt eine weitere Kostensteigerung in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbeitrags pro Jahr erwarten. Daher sind nicht nur Anreize zum Kraftwerksneubau, sondern auch Anreize zum wirtschaftlichen Weiterbetrieb von KWK-Anlagen bedeutsam. Denn je mehr Anlagen am Netz bleiben, desto weniger Neubaubedarf ist erforderlich. Dies ist kosteneffizient und reduziert auch maßgeblich das Risiko von Unsicherheiten bei der ressourcenschonenden Versorgung der Städte mit Strom und Wärme durch die Nichtverfügbarkeit neuer Anlagen aufgrund des bestehenden Investitionsattentismus und der langwierigen Genehmigungsverfahren und Bauphase.

Aus diesem Grund empfiehlt der VfEW, Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie von der geplanten Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts auszunehmen.

Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Änderung des Wassergesetzes

§104 Abs. 2 Nummer 1

Der VfEW e.V. spricht sich entschieden gegen eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus. Geplant ist, die Entgelte in einem zweistufigen Verfahren von derzeit 5,1 Cent/m³ zunächst auf 8,1 Cent/m³ ab dem 01.01.2015 und auf 10 Cent /m³ ab dem 01.01.2019 anzuheben. Die geplante Erhöhung bis zum Jahr 2019 entspricht damit nahezu einer Verdoppelung des bisherigen Entgeltes.

Die damit erreichten Mehreinnahmen sollen hierbei insbesondere für Maßnahmen des Hochwasserschutzes Verwendung finden, obwohl dieser als eine klassische staatliche Aufgabe aus dem Landeshaushalt finanziert werden sollte. Stattdessen sollen sie durch Einpreisen in die Gebühren und Entgelte der Trinkwasserversorgung bei den Bürgern erhoben werden. Die Vertriebe der Energieversorgungsunternehmen werden somit nicht nur im Strom- und Gasmarkt verstärkt als Inkassostelle für staatliche induziert Kosten genutzt, sondern auch die Wasserversorgungsunternehmen werden gezwungen eine Preis- und Gebührenerhöhung durchzusetzen, obwohl die Einnahmen nicht der Trinkwasserversorgung dienen und dies unter kritischer Beobachtung durch die Landeskartellbehörden.

Die Landesregierung argumentiert weiterhin, dass ein erhöhter Hochwasserschutz auch im Sinne eines guten chemischen Zustandes des Trinkwassers sei. Bei einer solchen Argumentation stellt sich jedoch die Frage nach der Einbeziehung von Unternehmen der Landwirtschaft. Denn Hochwasserereignisse führen nicht nur zu einer erhöhten Trübung und mikrobiellen Belastung sondern auch zu erheblichen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft.

Sollten die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt zweckgebunden für den Hochwasserschutz eingesetzt werden, müssten folglich auch landwirtschaftliche Unternehmen einen Beitrag leisten. Denn auch Wassernutzungen (im Sinne von Art. 2 Nr. 39 WRRL), die keine Wasserdienstleistungen sind, müssen gem. Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 WRRL einen angemessenen Beitrag zur Kostendeckung leisten, allerdings nur dann, wenn sich diese Wassernutzungen verteuernd auf die Wasserdienstleistungen auswirken, was dem Verursacherprinzip Rechnung tragen soll. Da die landwirtschaftliche Düngung und Pflanzenschutzbehandlung signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand hat, wäre es im Sinne von Art. 2 Nr. 39 WRRL nur zielführend, wenn auch die Landwirtschaft einen Entgeltsatz zum Schutz des Hochwassers leisten würde, weshalb der VfEW die Einbeziehung jener Unternehmen begrüßen würde.

Auch schon bei Einführung des „Wasserpennings“ hat das Umweltministerium zu Recht erkannt, dass es nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch sinnvoller ist, das Problem der Stoffeinträge an der Quelle anzugehen, statt mit großem technischen Aufwand das Wasser aufzubereiten. Denn die Einnahmen sollten damals bereits zusammen mit der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung die Schadstoffbelastung des Grundwassers senken.

§104 Abs. 2 Nummer 3

§104 Abs. 2 Nummer 3 regelt die Höhe des Entnahmeentgelts für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern. Gemäß dem Gesetzentwurf soll die Mehrabgabe ab dem 01.01.2019 von 1,0 Cent/m³ auf insgesamt 1,5 Cent/m³ ansteigen- eine Erhöhung um 50%. Der VfEW spricht sich auch in diesem Fall entschlossen gegen die geplante Änderung aus.

Die geplante Erhöhung des Entgeltsatzes setzt allem voran ein falsches Zeichen für die dringend benötigte sichere und stabile Stromerzeugung in Baden-Württemberg. Denn um ein mögliches Erzeugungsdefizit zu decken und jederzeit eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten, sind nicht zuletzt der beschleunigte Ausbau der Übertragungsnetze und die Sicherung von ausreichenden konventionellen Erzeugungskapazitäten insbesondere in Süddeutschland notwendig.

Mit vermehrter Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird es jedoch für konventionelle Kraftwerke, insbesondere auch für KWK-Anlagen, zunehmend schwieriger auf die notwendigen Vollaststunden zu kommen und so einen kostendeckenden und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

Hinzukommt, dass Strom aus Erneuerbaren Energien mit Grenzkosten von beinahe Null erzeugt wird, was die Erzeugungsmargen an der Strombörse drastisch verringert. Folge ist, dass Betreiber unwirtschaftlich gewordene Kraftwerke zur Stilllegung anmelden müssen. Dies ist nicht im Sinn der notwendigen Versorgungssicherheit und Flexibilitätserhöhung in Zeiten der Energiewende.

Eine zusätzliche Kostenbelastung der Kraftwerke durch die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern, die mit der Anpassung der Wasserentnahmeentgelte ab dem Jahr 2019 einhergehen wird, führt deshalb nur zu einer weiteren Verschärfung der wirtschaftlichen Situation von konventionellen Erzeugungsanlagen in Baden-Württemberg, was konträr zu den Zielen der Landesregierung ist, Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie Standorte für Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie zu erhalten und auszubauen.

Im Übrigen ist in der Gesetzesbegründung der Neukonzeption des Wasserentnahmeentgelts vom 1. Januar 2011 festgehalten, dass eine Erhöhung des Entgeltes für die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation nicht angezeigt ist. Daran hat sich nichts geändert, aufgrund des Wasserentnahmeentgelts besteht nach wie vor ein erheblicher Wettbewerbsnachteil der Kraftwerke in Baden-Württemberg, der im Falle der Erhöhung noch verstärkt würde. Dementsprechend ist auch mit Blick auf die Wettbewerbsgleichheit dringend zu empfehlen eine bundesweit einheitliche Regelung zu finden.

Nichtsdestotrotz begrüßt der VfEW im Zusammenhang mit dem Aspekt der Versorgungssicherheit, dass die Ermäßigungsvorschrift des §105 unverändert bleibt. Dies ist besonders im Hinblick auf KWK-Anlagen zu bemerken, welche seit Anfang 2013 unter den Auswirkungen der stark gesunkenen Börsenstrompreise leiden. Der Anteil an Betriebsstunden mit positivem Deckungsbeitrag sinkt in einigen Fällen so stark, dass die Stilllegung der betroffenen KWK-Anlagen droht. Hier spricht sich der VfEW stark für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, um die Situation der Stromerzeugung in Baden-Württemberg nicht noch weiter zu verschlechtern, um so mit der dringend benötigten Flexibilität und Versorgungssicherheit das Gelingen der Energiewende zu gewährleisten.

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V.
Schützenstraße
70182 Stuttgart